

Bundesgesetzblatt³⁵⁷³

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 17. September 2002

Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 2002	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) FNA: neu: 9231-1/2; 9231-1, 9231-10, 9231-10-1, 9232-1, 9232-9, 9231-1-11 GESTA: J044	3574
11. 9. 2002	Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes FNA: 2129-8 GESTA: N017	3622
11. 9. 2002	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BlmSchV)	3626
11. 9. 2002	Verordnung über die Anwendung des § 92 des Berufsbildungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	3644

**Gesetz
zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
(StVRÄndG)**

Vom 11. September 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes**

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3442), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Ist für das Fahrzeug noch keine Betriebserlaubnis erteilt oder besteht keine EG-Typgenehmigung, hat er gleichzeitig die Erteilung der Betriebserlaubnis zu beantragen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften“ gestrichen.
aa1) In Nummer 1 Buchstabe p zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Probezeit,“ die Wörter „insbesondere über Inhalt und Dauer der Seminare, die Anforderungen an die Seminarleiter und die Personen, die im Rahmen der Seminare praktische Fahrübungen auf hierfür geeigneten Flächen durchführen, die Anerkennung und die Aufsicht über sie, die Qualitätssicherung, deren Inhalt und die wissenschaftliche Begleitung einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die, auch zunächst nur zur modellhaften Erprobung befristete, Einführung in den Ländern durch die obersten Landesbehörden, die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen,“ angefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr einschließlich Ausnahmen von der Zulassung, die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge, insbesondere über

- a) Voraussetzungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger, vor allem über Bau, Beschaffenheit, Abnahme, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, um deren Verkehrssicherheit zu gewährleisten und um die Insassen und andere Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall vor Verletzungen zu schützen oder deren Ausmaß oder Folgen zu mildern (Schutz von Verkehrsteilnehmern),
- b) Anforderungen an zulassungsfreie Kraftfahrzeuge und Anhänger, um deren Verkehrssicherheit und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sowie Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 1 Abs. 1,
- c) Art und Inhalt von Zulassung, Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, deren Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung,
- d) den Nachweis der Zulassung durch Fahrzeugdokumente, die Gestaltung der Muster der Fahrzeugdokumente und deren Herstellung, Lieferung und Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführen darf,
- e) das Herstellen, Feilbieten, Veräußern, Erwerben und Verwenden von Fahrzeugteilen, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen,
- f) die Allgemeine Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung, Typgenehmigung oder vergleichbare Gutachten von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich Art, Inhalt, Nachweis und Kennzeichnung sowie Typbegutachtung und Typprüfung,
- g) die Konformität der Produkte mit dem genehmigten, begutachteten oder geprüften Typ einschließlich

- der Anforderungen z. B. an Produktionsverfahren, Prüfungen und Zertifizierungen sowie Nachweise hierfür,
- h) das Erfordernis von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Anforderungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Nachweise hierfür sowie sonstige Pflichten des Inhabers der Erlaubnis oder Genehmigung,
 - i) die Anerkennung und die Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie von Stellen zur Prüfung und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Voraussetzungen hierfür sowie die Änderung und Beendigung von Anerkennung, Akkreditierung und Zertifizierung einschließlich der hierfür erforderlichen Voraussetzungen für die Änderung und die Beendigung. Die Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen müssen zur Anerkennung und zur Akkreditierung die Gewähr dafür bieten, dass für die beantragte Zuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach den allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien und nach den erforderlichen kraftfahrzeugspezifischen Kriterien an Personal- und Sachausstattung erfolgen wird. Für die Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Qualitätssicherung muss gewährleistet sein, dass für die beantragte Kontrollzuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kontrollaufgaben nach den Kriterien für Stellen, die Qualitätssicherungssysteme zertifizieren, erfolgen,
 - j) die Anerkennung ausländischer Erlaubnisse und Genehmigungen sowie ausländischer Begutachtungen, Prüfungen und Kennzeichnungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
 - k) die Änderung und Beendigung von Zulassung und Betrieb, Erlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
 - l) Art, Umfang, Inhalt, Ort und Zeitabstände der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sowie Anforderungen an Untersuchungsstellen und Fachpersonal zur Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen,
 - m) den Nachweis der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Untersuchungen und Prüfungen festgestellten Mängel,
 - n) die Bestätigung der amtlichen Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie vor dem 18. September 2002 anerkannt waren, sowie die Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie von selbstständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen werden, zur Vornahme von regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie von Abnahmen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennungen einschließlich der Qualifikation und der Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen durch leistungsfähige Organisationen sicherzustellen,
 - o) die notwendige Haftpflichtversicherung anerkannter Überwachungsorganisationen zur Deckung aller im Zusammenhang mit Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Organisation verursacht,
 - p) die amtliche Anerkennung von Herstellern von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen zur Vornahme der Prüfungen von Geschwindigkeitsbegrenzern, Fahrschreibern und Kontrollgeräten, die amtliche Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Vornahme von regelmäßigen Prüfungen an diesen Einrichtungen, zur Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen und zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen an Nutzfahrzeugen sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen, die organisatorischen, personel-

- len und technischen Voraussetzungen für die Anerkennung einschließlich der Qualifikation und Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Inhabers der Anerkennungen, dessen Vertreters und der mit der Vornahme der Prüfungen betrauten Personen durch die für die Anerkennung und Aufsicht zuständigen Behörden, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen,
- q) die notwendige Haftpflichtversicherung amtlich anerkannter Hersteller von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen und von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Prüfungen nach Buchstabe p entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Werkstatt oder der Hersteller verursacht,
- r) Maßnahmen der mit der Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen und Begutachtungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befassten Stellen und Personen zur Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, um ordnungsgemäße, nach gleichen Maßstäben durchgeführte Untersuchungen, Prüfungen, Abnahmen und Begutachtungen an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu gewährleisten,
- s) die Verantwortung und die Pflichten und Rechte des Halters im Rahmen der Zulassung und des Betriebs der auf ihn zugelassenen Fahrzeuge sowie des Halters nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge,
- t) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften für Zulassung, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, regelmäßige Untersuchungen und Prüfungen, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung,
- u) Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Ausnahmen von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und die Zuständigkeiten hierfür,
- v) die Zulassung von ausländischen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die Voraussetzungen hierfür, die Anerkennung ausländischer Zulassungspapiere und Kennzeichen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Vorschriften,
- w) Maßnahmen und Anforderungen, um eine sichere Teilnahme von nicht motorisierten Fahrzeugen am Straßenverkehr zu gewährleisten.“.
- cc) Nummer 3 Buchstabe a und b wird aufgehoben.
- dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- ee) In Nummer 5a werden die Wörter „die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge und“ durch die Wörter „Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie“ ersetzt.
- ff) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Art, Umfang, Inhalt, Zeitabstände und Ort einschließlich der Anforderungen an die hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen sowie den Nachweis der regelmäßigen Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Prüfungen festgestellten Mängel sowie die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen und Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 2 Buchstabe n und p und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Nummer 2 Buchstabe r zum Schutz vor von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;“.
- gg) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme und regelmäßige Untersuchungen, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, um den Diebstahl der Fahrzeuge zu bekämpfen;“.
- hh) In Nummer 19 wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- ii) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:
- „20. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenver-

- kehr teilnehmen (AbI. EG Nr. L 203 S. 1), erforderlich sind.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu“ gestrichen.
- c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Nr. 3 Buchstabe d, e“ wird die Angabe „Nr. 5a, 5b, 5c und 15“ durch die Angabe „Nr. 5a, 5b, 5c, 6 und 15“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „Nr. 1 Buchstabe f“ wird die Angabe „Nr. 5a, 5b und 5c“ durch die Angabe „Nr. 5a, 5b, 5c und 6“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu“ werden gestrichen.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschaffenheit,“ die Wörter „den Bau,“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 6b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Nr. 8)“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen ist zu untersagen, wenn diese ohne die vorherige Anzeige hergestellt, vertrieben oder ausgegeben werden.“
4. (entfällt)
5. § 22a Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
- 5a. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu 5 000 Euro“ ersetzt.
6. § 30a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.
 - b) Absatz 2a wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt fertigt weitere Aufzeichnungen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 30c Abs. 1 Nr. 5) bestimmt.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „, 2a“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird in Buchstabe c das Wort „oder“ gestrichen und nach Buchstabe d das Wort „oder“ und folgender Buchstabe e angefügt:
„e) Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten nach § 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes.“
 - b) In Absatz 5 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. von den Zulassungsbehörden für Prüfungen nach § 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes an die Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.“
8. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.
 - b) Absatz 5a wird aufgehoben.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Personen ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern.“
9. § 37a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „, 5a“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
10. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den

Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 63 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.“

11. § 56 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
12. In § 64 Satz 1 werden nach den Wörtern „Änderung des Geburtsnamens“ das Komma und das Wort „Familiennamens“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrsachverständigengesetzes

Das Kraftfahrsachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 247 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens 150 Euro festgesetzt worden ist.“
2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 2a

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hinsichtlich der Fahrerlaubnisse der Klassen C und CE genügt es, dass er diese mindestens einmal erworben hat und sie wegen Fristablaufs nicht verlängert wurden.“

Artikel 3

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Anhang Muster nach der Angabe „6 Versicherungsbestätigung, allgemein“ die Angabe „6a Mitteilung, allgemein“ eingefügt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „(Zulassungsstelle)“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „(Zulassungsstelle)“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bescheinigung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn auf Grund vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen davon auszugehen ist, dass das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist noch dass es gesucht wird.“
 - b) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „ausgeführt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens“ die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ und nach der Angabe „(§ 18 Abs. 5)“ die Wörter „und den Untersuchungsbericht über die letzte Hauptuntersuchung (§ 29)“ eingefügt.
 - b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „durch Ablieferung“ die Wörter „des Fahrzeugscheins oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt und die Wörter „, es sei denn, dass die Zulassungsbehörde eine Frist bewilligt“ gestrichen.
- 4a. § 29a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „, Muster 8 oder Muster 8a“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1a wird die Angabe „(Muster 8a)“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zulassungsbehörde hat den Versicherer über die Zuteilung des Kennzeichens zu unterrichten und hierzu die in § 8 der Fahrzeugregisterverordnung genannten Daten – soweit erforderlich – zu übermitteln.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Verwendung der Mitteilung nach Muster 6a“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- 4b. § 29c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder 10“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Eine Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein Kurzzeitkennzeichen gilt auch als Anzeige oder Bescheid“

- im Sinne von Muster 9; Gleichermaßen gilt, wenn nach der Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein rotes Kennzeichen der Versicherungsschutz oder die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Zulassungsbehörde hat dem Versicherer auf dessen Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.“
5. § 29d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt und werden nach den Wörtern „die Zuteilung des Kennzeichens“ die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ eingefügt.
 bb) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Das Wort „Zulassungsstelle“ wird durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 bb) Nach den Wörtern „die Zuteilung des Kennzeichens“ werden die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ eingefügt.
6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „(Zulassungsstellen)“ durch das Wort „(Zulassungsbehörden)“ ersetzt.
7. In § 60 Abs. 5b Satz 2 wird die Angabe „oder 1b“ gestrichen.
8. In § 64 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 und 4“ durch die Angabe „Abs. 10 Satz 1 und 4“ ersetzt.
9. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 der Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 2 (Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung nach Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 b) In Satz 2 der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen“) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 c) In der Übergangsvorschrift zu § 52 Abs. 6 (Dachaufsatz für Arzt-Fahrzeuge) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 d) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:
 „Nummer 4.1 Satz 3 tritt am 18. September 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass bereits in Betrieb befindliche Prüfstellen nicht erneut oder nachträglich zur Anerkennung zu melden sind.“
- e) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) werden die Sätze 1 und 6 gestrichen.
- f) Die Übergangsvorschrift zu Muster wird wie folgt geändert:
 In Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „dies gilt ebenso für Nachweise nach Muster 1d, die anstelle des Wortes „Zulassungsbehörde“ das Wort „Zulassungsstelle“ enthalten.“
- g) In Satz 3 der Übergangsvorschrift zu Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen) wird die Angabe „1. August 2000“ durch die Angabe „1. Oktober 2002“ ersetzt.
- h) Die Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid) wird wie folgt gefasst:
 „Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid)
- Vordrucke, die den Mustern 6, 6a oder 9 in der vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. Dezember 2002 aufgebraucht werden, sofern die Spalte „Versicherungssumme für Personenschäden“ gestrichen ist.“
- i) Nach der Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „Muster 7 (Versicherungsbestätigung), Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Muster 10 (Anzeige, Bescheid) und Muster 12 (Verwertungsnachweis)
- Die Vordrucke, die den Mustern 7, 8, 8a, 9, 10 und 12 in der vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. März 2003 aufgebraucht werden.“
- j) Die Übergangsvorschrift zu Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) und Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) wird aufgehoben.
10. Die Anlage I wird wie aus dem Anhang 1 ersichtlich gefasst.
11. In Anlage IV wird beim Unterscheidungszeichen Y die Angabe „ZMK, Düsseldorf“ durch die Angabe „ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen“ ersetzt.

12. Die Anlage Vc Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und für die Buchstaben der Erkennungsnummer und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

13. Die Anlage Vd wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Eurofeld“ durch das Wort „Euro-Feld“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ergänzungsbestimmungen

Für Kennzeichen nach 2.1 und 2.2 ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. Der waage-

rechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen Rand oder zum Feld, in dem das Ablaufdatum angegeben ist, muss auf beiden Seiten gleich sein.“

14. Anlage VIII Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.1 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „auf Anforderung sind die Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.“ durch die Wörter „Darüber hinaus sind die Prüfstellen und auf Anforderung die anderen Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4.1 wird folgende Nummer 4.1a eingefügt:

„4.1a Die Hauptuntersuchungen durch aaSoP der Technischen Prüfstellen sollen in der Regel in deren Prüfstellen (Anlage VIIId Nr. 2.1), die Hauptuntersuchungen durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sollen in der Regel in Prüfstützpunkten (Anlage VIIId Nr. 2.2) oder auf Prüfplätzen (Anlage VIIId 2.3) durchgeführt werden.“

15. Anlage VIIlb wird wie folgt gefasst:

„Anlage VIIlb

(Anlage VIII Nr. 3.1 und 3.2)

Anerkennung von Überwachungsorganisationen

1. Allgemeines

Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im Folgenden als HU und SP bezeichnet) sowie Abnahmen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4) (Organisationen) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsbehörden). Nach § 47a Abs. 2 umfasst die Anerkennung auch die Berechtigung zur Vornahme von Abgasuntersuchungen (AU).

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn

2.1 die Organisation ausschließlich von mindestens 60 selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen wird, wobei mindestens so viele Prüfingenieure dieser Organisation im Anerkennungsgebiet ihren Sitz haben müssen, dass auf 100 000 dort zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger (nach der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes am 1. Juli eines jeden Jahres) jeweils ein Prüfingenieur entfällt, jedoch nicht mehr als 30 Prüfingenieure,

2.1a sämtliche Sachverständige, die die Organisation nach 2.1 bilden und tragen, die gleichen Rechte und Pflichten besitzen und keiner anderen Organisation angehören,

2.2 die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen persönlich zuverlässig sind,

2.3 zu erwarten ist, dass die Organisation die HU, AU und SP sowie die Abnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig sowie unter Verwendung der erforderlichen technischen Einrichtungen durchführen wird, und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Ergebnisse und Prüferfahrungen innerhalb der Organisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen in geeigneter Form auszutauschen,

2.4 die Organisation durch Einrichtung eines innerbetrieblichen Revisionsdienstes sicherstellt, dass die Ergebnisse für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, dass jederzeit die Untersuchungs- und Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten drei Jahre nachvollzogen werden kann, und dass die Ergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstellen einwandfrei vergleichbar sind,

2.5 die Organisation sicherstellt, dass die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Abnahmen betrauten Personen an mindestens fünf Tagen pro Jahr an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen, die den Anforderungen des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegebenen Aus- und Fortbildungsplans entsprechen,

- 2.6 für die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Abnahmen betrauten Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen entstehenden Ansprüchen besteht und aufrechterhalten wird und die Organisation das Land, in dem sie tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die durch die zur Vertretung der Organisation berufenen Personen, den technischen Leiter, dessen Vertreter oder die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Abnahmen betrauten Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden, und dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweist und aufrechterhält,
- 2.6a die Organisation mindestens über eine auch zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch geeignete Prüfstelle im jeweiligen Anerkennungsgebiet verfügt; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde kann darauf in ihrem Anerkennungsgebiet verzichtet werden, und
- 2.7 dadurch das Prüfangebot durch das Netz der Technischen Prüfstellen zu angemessenen Bedingungen für die Fahrzeughalter (z. B. hinsichtlich der Anfahrtswege und der Gebühren) nicht gefährdet ist; Nummer 2.1.2 der Anlage VIId ist zu berücksichtigen.
3. Voraussetzungen für Kraftfahrzeugsachverständige und deren Angestellte
Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen (2.1) mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauen, wenn diese
- 3.1 mindestens 24 Jahre alt sind,
- 3.2 geistig und körperlich geeignet sowie zuverlässig sind,
- 3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen, außer Klassen D und D1, besitzen und gegen sie kein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist,
- 3.4 als Vorbildung ein Studium des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik an einer im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen oder an einer als gleichwertig anerkannten Hochschule oder öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- 3.5 an einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung teilgenommen haben, die den Anforderungen des Aus- und Fortbildungsplans entspricht, der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungs- wesen mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegeben wird; die Dauer der Ausbildung kann bis auf drei Monate verkürzt werden, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugsachverständiger nachgewiesen wird,
- 3.6 ihre fachliche Eignung durch eine Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) nachgewiesen haben; die Anmeldung zur Prüfung kann nur durch die Organisation erfolgen, die sie nach 3.5 ausgebildet hat oder sie mit der Durchführung der HU, AU, SP und Abnahmen nach Bestehen der Prüfungen betrauen will; abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 3 der genannten Verordnung kann anstelle des Leiters einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuss berufen werden,
- 3.6a im Anerkennungsgebiet ein Sachverständigenbüro unterhalten; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde kann darauf verzichtet werden,
- 3.7 und wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsbehörde zugestimmt hat.
- 3.8 Die Organisation darf außer den ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen auch deren Angestellte mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauen, wenn diese den Anforderungen von 3.1 bis 3.7 genügen und wenn sie hauptberuflich bei den Kraftfahrzeugsachverständigen beschäftigt sind.
- 3.9 Die mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauten Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte werden im Sinne dieser Verordnung als Prüfingenieure (PI) bezeichnet.
4. Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4
- 4.1 Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte, die nach 3. mit der Durchführung der HU, AU und SP betraut werden, außerdem mit der Durchführung von Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 betrauen, wenn
- 4.1.1 sie für diese Abnahmen an einer mindestens zwei Monate dauernden besonderen Ausbildung teilgenommen,
- 4.1.2 sie die fachliche Eignung für die Durchführung von Abnahmen im Rahmen der Prüfung nach 3.6 nachgewiesen haben, und
- 4.1.3 wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsbehörde zugestimmt hat.

5. Technischer Leiter und Vertreter

Die Organisation hat einen technischen Leiter und einen Vertreter des technischen Leiters zu bestellen, die den Anforderungen nach 3. und 4. genügen müssen. Der technische Leiter hat sicherzustellen, dass die HU, AU und SP sowie die Abnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig durchgeführt werden; er darf hierzu an die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Abnahmen betrauten Personen fachliche Weisungen erteilen. Die Aufsichtsbehörde darf dem technischen Leiter fachliche Weisungen erteilen. Die Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie können widerrufen werden, wenn der technische Leiter oder sein Vertreter die von der Aufsichtsbehörde erteilten fachlichen Weisungen nicht beachtet oder sonst keine Gewähr mehr dafür bietet, dass er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen wird. Der technische Leiter und sein Vertreter dürfen im Rahmen ihrer Bestellung auch HU, AU, SP und Abnahmen durchführen.

6. Weitere Anforderungen an die Organisation

- 6.1 Die HU, AU und SP sowie die Abnahmen sind im Namen und für Rechnung der Organisation durchzuführen. Der PI darf von Zahl und Ergebnis der durchgeführten HU, AU und SP sowie Abnahmen nicht wirtschaftlich abhängig sein. Der Nachweis über das Abrechnungs- und das Vergütungssystem der Organisation ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen mitzuteilen.
- 6.2 Die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte für die HU, AU, SP und Abnahmen sind von der Organisation in eigener Verantwortung für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Technischen Prüfstelle (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Kraftfahrzeugsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971, BGBl. I S. 2086, das zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785, geändert worden ist) einheitlich festzulegen. Sie sind der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor ihrer Einführung mitzuteilen.
- 6.3 Die vom Fahrzeughalter nach 6.2 zu entrichtenden Entgelte sind nach der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1244) von der Organisation in ihren Prüfstellen und – soweit die HU, AU und SP sowie die Abnahmen in einem Prüfstützpunkt vorgenommen werden – in diesem bekannt zu machen. Eine eventuell nach 6.4 vereinbarte Vergütung für die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder die Inanspruchnahme von Personal ist gesondert bekannt zu machen und muss zusätzlich zu dem Entgelt nach 6.2 vom Fahrzeughalter erhoben werden. Das Entgelt nach 6.2 einschließlich Umsatzsteuer ist auf allen Ausfertigungen der Untersuchungs- und Abnahmeberichte sowie der Prüfprotokolle anzugeben.
- 6.4 Über die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Prüfstützpunkten und Prüfplätzen einschließlich der Bekanntgabe der Entgelte nach 6.3 sowie über die Benutzung von deren Einrichtungen und Geräten oder über die Inanspruchnahme von deren Personal sind von der Organisation mit den Inhabern der Prüfstützpunkte und Prüfplätze Verträge abzuschließen. Aus diesen Verträgen muss sich ergeben, ob für die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder für die Inanspruchnahme von Personal vom Inhaber eine Vergütung und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben wird; für Prüfplätze gilt 6.3 Satz 2 hinsichtlich der Vereinbarung einer solchen Vergütung entsprechend. Diese Verträge sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5 Im Rahmen der Innenrevision hat die Organisation insbesondere sicherzustellen, dass die Qualität von HU, AU, SP und Abnahmen durch eine zu hohe Zahl von Einzelprüfungen nicht beeinträchtigt wird.
- 6.6 Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen die die Organisation bildenden und tragenden selbständigen und hauptberuflichen Kraftfahrzeugsachverständigen die, nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen sowie die mit der Durchführung von HU, AU, SP oder Abnahmen betrauten PI weder direkt noch indirekt mit Herstellung, Handel, Leasing, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befasst sein.
- 6.7 Die von der Überwachungsorganisation zur Durchführung von HU, AU und SP erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke des Nachweises einer ordnungsgemäßen Untersuchung und Prüfung im Sinne der Nr. 2.4 verarbeitet oder genutzt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen zulässig. Wird die Einwilligungserklärung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben, ist sie besonders hervorzuheben. Der Betroffene ist bei der Erteilung der Einwilligung darauf hinzuweisen, dass er sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

7. Übergangsvorschriften

- 7.1 Soweit Organisationen am 18. September 2002 zur Durchführung von HU und Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 bereits anerkannt sind, bleiben diese Anerkennungen bestehen.
- 7.2 Soweit Organisationen am 1. Juni 1989 zur Durchführung von HU anerkannt waren, bleiben die Anerkennungen bestehen; die Vorschriften nach 2.2 bis 2.7, 3 (ausgenommen 3.8), 4, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Die Anerkennungsbehörde kann dies insbesondere im Hinblick auf 2.7 durch Auflagen sicherstellen. Die Ausbildung nach 3.5 und die Prüfung nach 3.6 haben nur die Personen abzulegen, die nach dem

1. Juni 1989 erstmals mit der Durchführung der HU betraut werden sollen oder die länger als zwei Jahre einer Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation nicht mehr angehören. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von HU auf amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 2 Satz 5 des Kraftfahrsachverständigengesetzes und für die Ablösung dieser Aufgabenübertragung durch eine Anerkennung nach 8.

8. Anerkennung des Trägers einer Technischen Prüfstelle

Dem Träger einer Technischen Prüfstelle oder einer anderen Stelle, an der der Träger der Technischen Prüfstelle maßgeblich beteiligt ist, kann für den Bereich der Technischen Prüfstelle die Anerkennung erteilt werden; dies gilt für die andere Stelle jedoch nur, wenn der Träger der Technischen Prüfstelle auf eine Anerkennung verzichtet oder, sofern er bereits als Überwachungsorganisation anerkannt ist, die Anerkennung zurückgibt. Die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3. (ausgenommen 3.8), 4., 5. und 6. sind entsprechend anzuwenden.

9. Aufsicht über anerkannte Überwachungsorganisationen

- 9.1 Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen aus. Die Aufsichtsbehörde oder die zuständigen Stellen können selbst prüfen oder durch von ihnen bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob insbesondere
 - 9.1.1 die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind,
 - 9.1.2 die HU, AU und SP sowie die Abnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerkennung oder aus Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden,
 - 9.1.3 ob und in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.
- 9.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Ferner ist vom Inhaber der Anerkennung sicherzustellen, dass die mit der Aufsicht beauftragten Personen sämtliche Untersuchungsstellen betreten dürfen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu ermöglichen; er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.
- 9.3 Die Organisation hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde für das betreffende Anerkennungsgebiet einen Beauftragten zu bestellen. Dieser ist Ansprechpartner der Anerkennungsbehörde und Aufsichtsbehörde. Er muss Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Organisation abgeben und entgegennehmen können. Er muss weiter die Möglichkeit haben, Angaben, Aufzeichnungen und Nachweise über die von der Organisation im Anerkennungsgebiet durchgeföhrten HU, AU, SP und Abnahmen zu machen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde kann der Beauftragte auch für den Bereich mehrerer Anerkennungsgebiete ganz oder teilweise bestellt werden.“

- 16. a) In der Überschrift wird die Angabe „Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10“ durch die Angabe „Muster 6, 7 und 9“ ersetzt.
b) Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:
„Format: DIN A6
Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz
Die Versicherungsbestätigungen dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen zur Verhütung von Missbräuchen gedruckt sein. Die Versicherungsbestätigung kann auch vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und ergänzt werden. Auch Firma und Unterschrift des Versicherers müssen gedruckt, letztere faksimiliert sein.“
- 17. Muster 6 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst. Muster 6 Mitteilung (§ 29a Abs. 2) wird aufgehoben.
- 18. Muster 7 Versicherungsbestätigung und Mitteilung (§ 29a) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.
- 19. Muster 8 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Muster 8 Mitteilung (§ 29a Abs. 1) werden aufgehoben.
- 20. Muster 8a Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Muster 8a Mitteilung (§ 29a Abs. 1) werden aufgehoben.
- 20a. Muster 9 Anzeige (§ 29c Abs. 1) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst. Muster 9 Bescheid (§ 29c Abs. 2) wird aufgehoben.
- 21. Muster 10 Anzeige (§ 29c Abs. 1) und Bescheid (§ 29c Abs. 2) werden aufgehoben.
- 22. In § 19 Abs. 6 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 5, § 24 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 1, 3, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, § 27a Satz 1, 4, 5 und 6, § 29a Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, § 29c Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3, § 52 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 2, § 59 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1, Muster 1d, Muster 6a (Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Vorbemerkungen zu Mustern 12, 13 Abschnitt 1.1, Muster 12 (Verwertungsnachweis), Seite 1, 2, Muster 13 (Erklärung über den Verbleib), Seite 1, 2 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3442), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 6 bis 9 werden wie folgt gefasst:

- „§ 6 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an das Kraftfahrt-Bundesamt
- § 7 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an andere Zulassungsbehörden
- § 8 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Versicherer
- § 9 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Finanzämter“.

- b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

- „§ 9a Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Träger der Sozialhilfe“.

- c) Die Angaben zu den §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

- „§ 10 Übermittlungen der Zulassungsbehörde und des Kraftfahrt-Bundesamtes an die für die Durchführung des Bundesleistungsgesetzes und des Verkehrssicherstellungsgesetzes zuständigen Stellen
- § 11 Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Wörter „internationalen Zulassungsscheins“ durch die Wörter „Internationalen Zulassungsscheins“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „Ordnungs- und Erkennungsnummer“ durch die Wörter „Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer“ ersetzt.

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Übermittlungen der Zulassungs-
behörde an Träger der Sozialhilfe

Die Zulassungsbehörde hat den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe unter den in § 117 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Voraussetzungen Auskunft über die Eigenschaft einer Person als Kraftfahrzeughalter zu erteilen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Zulassungsstelle“ wird durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

- bb) Nach dem Wort „Behörden“ werden die Wörter „sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes den nach den von den Ländern für Maßnahmen des Katastrophenschutzes erlassenen Gesetzen zuständigen Stellen“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „nach § 19 dieses Gesetzes bestimmten Behörden“ werden die Wörter „sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes den nach den von den Ländern für Maßnahmen des Katastrophenschutzes erlassenen Gesetzen zuständigen Stellen und den diesen vorgesetzten Behörden“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 11 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bußgeldbehörden, die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind“ durch die Wörter „nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsge setzes zuständige Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf nach § 36 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung

- 1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und
- 2. eines Passwortes

erfolgt. Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 keine natürliche Person, so hat er sicherzustellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle“ werden durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder das Passwort“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „eingegeben“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, die von der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden“ gestrichen.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Satz 1 werden nach den Wörtern „von der abrufenden Stelle“ die Wörter „der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stelle“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 zuständigen“ durch das Wort „übermittelnden“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3; nach der Angabe „§ 36 Abs. 6“ wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
10. In § 1 Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 9, Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe b und c und Abs. 2 Nr. 18, der Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, der Überschrift zu § 7, § 7 Abs. 1 und 2, der Überschrift zu § 8, § 8 Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1, der Überschrift zu § 9, § 12 Abs. 2 Satz 1 und Buchstaben m und r und Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- Artikel 5**
Änderung der
Fahrerlaubnis-Verordnung
- Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:
1. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 53 des Straßenverkehrsge setzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung
1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und
2. eines Passwortes
- erfolgt. Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 keine natürliche Person, so hat er sicherzustellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle“ werden durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder das Passwort“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „eingegeben“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, die von der nach § 55 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden“ gestrichen.
2. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Satz 1 werden die Wörter „von der nach Absatz 1 zuständigen Stelle“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 zuständigen“ durch das Wort „übermittelnden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird in Nummer 1 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
3. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Abschnitt 7.3.7 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlagen VIIib und VIIic“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abschnitt 6 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlage VIIic“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abschnitt 7 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlage VIIib“ ersetzt.

Artikel 6
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2a bis 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Neubekanntmachung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Straßenverkehrsgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. September 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Anhang 1 (zu Artikel 3 Nr. 10)

„Anlage I
 (§ 23 Abs. 2)

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke*)**a) Gültige Unterscheidungszeichen**

A	Augsburg Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II Gruppe IIIb	Buchstaben B, F, G von AA 5000 – AA 9999 bis ZZ 5000 – ZZ 9999
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa Gruppe IIIb	ausgenommen Buchstaben B, F, G von AA 1000 – AA 4999 bis ZZ 1000 – ZZ 4999
AA	Ostalbkreis in Aalen , Kreis		
AB	Aschaffenburg Stadt, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
ABG	Altenburger-Land in Altenburg , Kreis		
AC	Aachen in Würselen , Stadt und Kreis		
AIC	Aichach-Friedberg in Aichach , Kreis		
AK	Altenkirchen Westerwald, Kreis		
AM	Amberg, Stadt Anl. II, Gruppe I		
	auslaufend: Anl. II, Gruppe II	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)	
AN	Ansbach Stadt, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
ANA	Annaberg, Kreis		
AÖ	Altötting, Kreis		
AP	Weimarer-Land in Apolda , Kreis		
AS	Amberg-Sulzbach in Amberg , Kreis		
ASL	Aschersleben-Staßfurt in Aschersleben , Kreis		
ASZ	Aue-Schwarzenberg in Aue , Kreis		
AUR	Aurich, Kreis		
AW	Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler , Kreis		
AZ	Alzey-Worms in Alzey , Kreis		
AZE	Anhalt-Zerbst in Roßlau , Kreis		
B	Berlin		

*) Ortsnamen in halbfetter Schrift bezeichnen den Sitz der Zulassungsbehörde. Bei gleichem Unterscheidungszeichen für Stadt- und Landkreis oder Zuteilung besonderer Nummerngruppen für Verwaltungsstellen, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen die Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde selbstständig wahrnehmen, sind die zugeteilten Fahrzeugerkennungsnummern besonders angegeben.

BA	Bamberg Stadt, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
BAD	Baden-Baden, Stadt		
BAR	Barnim in Eberswalde , Kreis		
BB	Böblingen, Kreis		
BBG	Bernburg, Kreis		
BC	Biberach, Riß, Kreis		
BGL	Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall , Kreis		
BI	Bielefeld, Stadt		
BIR	Birkenfeld Nahe, Kreis Anl. II, Gruppe Ib		
	Idar-Oberstein, Stadt Anl. II,	Gruppe Ia Gruppe II	von AA bis EZ
BIT	Bitburg-Prüm in Bitburg , Kreis		
BL	Zollernalbkreis in Balingen , Kreis		
BLK	Burgenlandkreis in Naumburg , Kreis		
BM	Erftkreis in Bergheim , Kreis Anl. II, Gruppen I und IIIa		
	Zulassungsbehörde Hürth Anl. II, Gruppe II		
BN	Bonn, Stadt		
BO	Bochum, Stadt		
BÖ	Bördekreis in Oschersleben , Kreis		
BOR	Borken, Kreis		
BOT	Bottrop, Stadt		
BRA	Wesermarsch in Brake Unterweser , Kreis		
BRB	Brandenburg, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II		
	auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)	
BS	Braunschweig, Stadt		
BT	Bayreuth Stadt, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G
BTF	Bitterfeld, Kreis		
BÜS	Konstanz, Kreis, Gemeinde Büsingen am Hochrhein		
BZ	Bautzen, Kreis		
C	Chemnitz, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II		
	auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Chemnitzer Land in Glauchau)	

auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde Cottbus, Stadt)

CE Celle, Kreis

CHA Cham, Kreis

CLP Cloppenburg, Kreis

CO	Coburg		
	Stadt, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II,	Gruppe I	Buchstaben B, F, G, I, O, Q	
	Gruppe II		

COC Cochem-Zell in **Cochem**, Kreis

COE Coesfeld, Kreis

CUX Cuxhaven, Kreis

CW Calw, Kreis

D Düsseldorf, Stadt

DA Darmstadt, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

Darmstadt-Dieburg in **Darmstadt**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe III

DAH Dachau, Kreis

DAN Lüchow-Dannenberg in Lüchow, Kreis

DAU Daun Kreis

DBR Bad Doberan Kreis

DD Dresden Stadt

Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIb auslaufend:

Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Meißen in Meißen)

DE Dessaу, Stadt

DEG Deggendorf, Kreis

DEL Delmenhorst, Stadt

DGF Dingolfing-Landau in Dingolfing, Kreis

DH Diepholz, Kreis
Anl. II, Gruppe I

Außenstelle Syke
Anl. II, Gruppe II

DL Döbeln, Kreis

DLG Dillingen a. d. Donau, Kreis

DM Demmin, Kreis

DN Düren, Kreis

DO Dortmund, Stadt

FDS	Freudenstadt, Kreis
FF	Frankfurt (Oder), Stadt
FFB	Fürstenfeldbruck, Kreis
FG	Freiberg, Kreis
FL	Flensburg, Stadt Anl. II, Gruppen I und II
FN	Bodenseekreis in Friedrichshafen , Kreis
FO	Forchheim, Kreis
FR	Freiburg Breisgau, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999 Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg Breisgau , Kreis Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
FRG	Freyung-Grafenau in Freyung , Kreis
FRI	Friesland in Jever , Kreis
FS	Freising, Kreis Anl. II, Gruppen I und II ausgenommen Buchstabe I Moosburg a. d. Isar, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstabe I Gruppe II Buchstabe I Gruppe IIIa Buchstaben H, I, M, P, R
FT	Frankenthal Pfalz, Stadt Anl. II, Gruppen Ia, II und III auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Dürkheim)
FÜ	Fürth Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa
G	Gera, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Greiz)
GAP	Garmisch-Partenkirchen, Kreis
GC	Chemnitzer Land in Glauchau , Kreis
GE	Gelsenkirchen, Stadt
GER	Germersheim, Kreis
GF	Gifhorn, Kreis
GG	Groß-Gerau, Kreis
GI	Gießen, Kreis
GL	Rheinisch-Bergischer-Kreis in Bergisch Gladbach , Kreis

GM	Oberbergischer Kreis in Gummersbach , Kreis		
GÖ	Göttingen Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben B, F, G, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, O, Q
GP	Göppingen, Kreis		
GR	Görlitz, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II		
	auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in Niesky)		
GRZ	Greiz, Kreis		
GS	Goslar, Kreis		
GT	Gütersloh, Kreis		
GTH	Gotha, Kreis		
GÜ	Güstrow, Kreis		
GZ	Günzburg, Kreis		
H	Hannover Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II Gruppe IIIb	Buchstaben B, F, G, I, O, Q Buchstaben BA bis BZ, FA bis FZ, GA bis GZ
	Region, außer Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa Gruppe IIIb	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q ausgenommen Buchstaben BA bis BZ, FA bis FZ, GA bis GZ
HA	Hagen, Stadt		
HAL	Halle, Stadt		
HAM	Hamm, Stadt		
HAS	Haßberge in Haßfurt , Kreis		
HB	Hansestadt Bremen Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G
	Bremen-Nord in Bremen-Vegesack Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G
	Bremerhaven, Stadt Anl. II,	Gruppe IIIa	
HBN	Hildburghausen, Kreis		
HBS	Halberstadt, Kreis		
HD	Heidelberg, Stadt Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg , Kreis Anl. II,	Gruppe I Gruppe II Gruppe IIIb	Buchstaben B, F, G, I, O, Q

HDH	Heidenheim Brenz, Kreis		
HE	Helmstedt, Kreis		
HEF	Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld , Kreis		
HEI	Dithmarschen in Heide/Holstein , Kreis		
HER	Herne, Stadt		
HF	Herford in Kirchlengern , Kreis		
HG	Hochtaunuskreis in Bad Homburg vor der Höhe , Kreis		
HGW	Hansestadt Greifswald		
HH	Freie und Hansestadt Hamburg		
HI	Hildesheim, Kreis		
HL	Hansestadt Lübeck		
HM	Hameln-Pyrmont in Hameln , Kreis		
HN	Heilbronn, Neckar Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa Gruppe IIIb	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q von NA 1000 bis ZZ 9999
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II Gruppe IIIb	Buchstaben B, F, G, I, O, Q von AA 1000 bis MZ 9999
HO	Hof Stadt, Anl. II,	Gruppe I	einschließlich Buchstabe F von F 100 bis F 999 ausgenommen Buchstabe B Buchstabe F von F 1 bis F 99 und von AF 1 bis ZF 99 Buchstaben G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstabe B Buchstabe F von F 1 bis F 99 und von AF 1 bis ZF 99 Buchstaben G, I, O, Q
HOL	Holzminden, Kreis		
HOM	Saarpfalz-Kreis in Homburg Saar außer Stadt St. Ingbert (IGB)		
HP	Bergstraße in Heppenheim Bergstraße , Kreis		
HR	Schwalm-Eder-Kreis in Homberg , Kreis		
HRO	Hansestadt Rostock		
HS	Heinsberg, Kreis		
HSK	Hochsauerlandkreis in Meschede , Kreis		
HST	Hansestadt Stralsund Anl. II,	Gruppe Ia Gruppe Ib Gruppe II	Buchstaben B, G, I, O, Q
auslaufend:			
	Anl. II,	Gruppe Ia Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben B, G, I, O, Q (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
HU	Main-Kinzig-Kreis in Hanau , Kreis		
HVL	Havelland in Rathenow , Kreis		

HWI Hansestadt Wismar

HX Höxter, Kreis

HY Hoyerswerda, Stadt

auslaufend:

Anl. II, Gruppen I bis IIIb soweit vom Kreis Hoyerswerda ausgegeben
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kamenz in Kamenz)

IGB St. Ingbert, Stadt

IK Ilm-Kreis in **Arnstadt**, Kreis

IN Ingolstadt, Stadt

Anl. II,	Gruppe I	
	Gruppe II	ausgenommen AA 100 bis AZ 999 und CA 100 bis CZ 999
	Gruppe IIIa	

auslaufend:

Anl. II,	Gruppe II	von AA 100 bis AZ 999 und CA 100 bis CZ 999
		(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt)

IZ Steinburg in **Itzehoe**, Kreis

J Jena, Stadt

Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:

Anl. II, Gruppen Ia und IIIa	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg)
------------------------------	--

JL Jerichower Land in **Burg**, Kreis

K Köln, Stadt

KA Karlsruhe

Stadt, Anl. II,	Gruppe I	Buchstaben B, F, G, Q
	Gruppe II	
	Gruppe IIIb	von NA 1000 bis ZZ 9999

Kreis, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, Q
	Gruppe IIIa	
	Gruppe IIIb	von AA 1000 bis MZ 9999

KB Waldeck-Frankenberg in **Korbach**, Kreis

KC Kronach, Kreis

KE Kempten (Allgäu), Stadt

Anl. II, Gruppe I

auslaufend:

Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberallgäu, Dienststelle Kempten)

KEH Kelheim, Kreis

KF Kaufbeuren, Stadt

Anl. II, Gruppen Ia und IIIa

auslaufend:

Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Kaufbeuren)

KG Bad Kissingen, Kreis

KH Bad Kreuznach

Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa

Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II

KI Kiel, Stadt

KIB	Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden , Kreis				
KL	Kaiserslautern Stadt, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q		
		Gruppe IIIa			
Kreis, Anl. II,		Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q		
KLE	Kleve, Kreis				
KM	Kamenz, Kreis				
KN	Konstanz, Kreis				
KO	Koblenz, Stadt Anl. II,	Gruppe I	Buchstaben B, F, G, I, O, Q		
		Gruppe Ia	Buchstaben A, C, E, H, J, P, R, S, W, X, Y jeweils von 1 bis 9		
		Gruppe II	Buchstaben D, L, N, T, U, V, Z jeweils von 1 bis 99		
		Gruppe IIIb			
auslaufend:					
	Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q		
		Gruppe Ia	ausgenommen Buchstaben A, C, E, H, J, P, R, S, W, X, Y jeweils von 1 bis 9		
	Anl. II,	Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben D, L, N, T, U, V, Z jeweils von 1 bis 99		
			(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz in Koblenz)		
			von A 1000 bis R 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen)		
	Anl. II,	Gruppe IIIa	von S 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde in Andernach)		
KÖT	Köthen, Kreis				
KR	Krefeld, Stadt				
KS	Kassel Stadt, Anl. II,	Gruppe I	Buchstaben B, F, G, I, O, Q		
		Gruppe II			
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q		
		Gruppe III			
KT	Kitzingen, Kreis				
KU	Kulmbach, Kreis				
KÜN	Hohenlohekreis in Künzelsau , Kreis				
KUS	Kusel, Kreis				
KYF	Kyffhäuserkreis in Sondershausen , Kreis				
L	Leipzig, Stadt Anl. II,	Gruppe Ia	Buchstaben B, F, G, I jeweils von 1 bis 999		
		Gruppe Ib	Buchstaben B, F, G, I, O, Q jeweils von AB 1 bis TQ 99		
		Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q jeweils von AB 100 bis TQ 999		
		Gruppe IIIa	von F 1000 bis T 9999		
		Gruppe IIIb	von AA 1000 bis TZ 9999		

	Leipziger Land in Leipzig , Kreis		
Anl. II,	Gruppe Ia	Buchstaben O, Q jeweils von 1 bis 999	
	Gruppe Ib	Buchstaben B, F, G, I, O, Q jeweils von UB 1 bis ZQ 99	
	Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q jeweils von UB 100 bis ZQ 999	
	Gruppe IIIa	von U 1000 bis Z 9999	
	Gruppe IIIb	von UA 1000 bis ZZ 9999	
LA	Landshut		
Stadt, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q	
Kreis, Anl. II,	Gruppe I	Buchstaben B, F, G, I, O, Q	
	Gruppe II		
LAU	Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz , Kreis		
LB	Ludwigsburg, Kreis		
LD	Landau, Stadt		
Anl. II,	Gruppe Ia		
	Gruppe II	von BA 100 bis ZZ 999	
	Gruppe III		
auslaufend:			
Anl. II,	Gruppen Ib und II	von AA 100 bis AZ 999	
	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)		
LDK	Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar , Kreis		
LDS	Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen , Kreis		
LER	Leer in Leer (Ostfriesland) , Kreis		
LEV	Leverkusen, Stadt		
LG	Lüneburg, Kreis		
LI	Lindau (Bodensee), Kreis		
LIF	Lichtenfels, Kreis		
LIP	Lippe in Detmold , Kreis		
LL	Landsberg a. Lech, Kreis		
LM	Limburg-Weilburg in Limburg Lahn , Kreis		
LÖ	Lörrach, Kreis		
LOS	Oder-Spree in Beeskow , Kreis		
LU	Ludwigshafen Rhein		
Stadt, Anl. II,	Gruppe I	Buchstaben B, F, G, I, O, Q	
	Gruppe II		
Kreis, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q	
	Gruppe IIIa		
LWL	Ludwigslust, Kreis		
M	München		
Stadt, Anl. II,	Gruppe I	Buchstaben B, F, G	
	Gruppe II	ausgenommen Buchstaben I, O, Q	
	Gruppe IIIa	Buchstaben B, F, G	
	Gruppe IIIb	ausgenommen Buchstaben I, O, Q	
Kreis, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G	
	Gruppe II	Buchstaben I, O, Q	
	Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben B, F, G	
	Gruppe IIIb	Buchstaben I, O, Q	

MA	Mannheim, Stadt Anl. II,	Gruppe II
auslaufend:		
	Nummerngruppen	A 1 bis N 999, AA 1 bis NZ 99 und A 1000 bis N 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Mannheim)
	Nummerngruppen	P 1 bis Z 999, PA 1 bis ZZ 99 und P 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Weinheim a. d. Bergstraße)
MB	Miesbach, Kreis	
MD	Magdeburg, Stadt	
ME	Mettmann, Kreis	
MEI	Meißen, Kreis	
MEK	Mittlerer Erzgebirgskreis in Marienberg , Kreis	
MG	Mönchengladbach, Stadt	
MH	Mülheim a. d. Ruhr, Stadt	
MI	Minden-Lübbecke in Minden , Kreis	
MIL	Miltenberg, Kreis	
MK	Märkischer Kreis in Lüdenscheid , Kreis Anl. II,	Gruppen Ia und III
	Zulassungsbehörde Iserlohn	
	Anl. II,	Gruppen Ib und II
ML	Mansfelder Land in Eisleben , Kreis	
MM	Memmingen, Stadt Anl. II,	Gruppe Ia Gruppe Ib Buchstaben von TA 1 bis ZZ 99 Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
auslaufend:		
	Anl. II,	Gruppe Ib Buchstaben AA 1 bis SZ 99 ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)
MN	Unterallgäu in Mindelheim , Kreis	
MOL	Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde , Kreis	
MOS	Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach , Kreis	
MQ	Merseburg-Querfurt in Merseburg , Kreis	
MR	Marburg-Biedenkopf in Marburg Lahn , Kreis	
MS	Münster, Stadt	
MSP	Main-Spessart in Karlstadt , Kreis	
MST	Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz , Kreis	
MTK	Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus , Kreis	
MTL	Muldentalkreis in Grimma , Kreis	
MÜ	Mühldorf a. Inn, Kreis	
MÜR	Müritz in Waren , Kreis	

MW Mittweida, Kreis

MYK Mayen-Koblenz in **Koblenz**, Kreis und
Andernach, Stadt

MZ Mainz, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Gruppe II

Mainz-Bingen in **Bingen**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Gruppe IIIa
 Gruppe IIIb von LA 1000 bis ZZ 9999

MZG Merzig-Wadern in **Merzig Saar**, Kreis

N Nürnberg, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Gruppe II

auslaufend:
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nürnberger Land in Lauf
a. d. Pegnitz)

NB Neubrandenburg, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIa

auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ia (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mecklenburg-Strelitz in
Neustrelitz)

ND Neuburg-Schrobenhausen in **Neuburg a. d. Donau**, Kreis

NDH Nordhausen, Kreis

NE Neuss, Kreis

NEA Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in **Neustadt a. d. Aisch**, Kreis

NES Rhön-Grabfeld in **Bad Neustadt a. d. Saale**, Kreis

NEW Neustadt a. d. Waldnaab, Kreis

NF Nordfriesland in **Husum**, Kreis

NI Nienburg Weser, Kreis

NK Neunkirchen Saar, Kreis

NM Neumarkt i. d. OPf., Kreis

NMS Neumünster, Stadt

NOH Grafschaft Bentheim in **Nordhorn**, Kreis

NOL Niederschlesischer Oberlausitzkreis in **Niesky**, Kreis

NOM Northeim, Kreis

NR Neuwied Rhein
Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II

NU Neu-Ulm, Kreis

NVP Nordvorpommern in **Grimmen**, Kreis

NW	Neustadt Weinstraße, Stadt Anl. II,	Gruppen I und III	
auslaufend:			
	Anl. II,	Gruppe II	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Dürkheim)
NWM Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen , Kreis			
OA	Oberallgäu in Sonthofen , Kreis		
OAL	Ostallgäu in Marktoberdorf , Kreis		
OB	Oberhausen, Stadt		
OD	Stormarn in Bad Oldesloe , Kreis		
OE	Olpe, Kreis		
OF	Offenbach am Main Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II Gruppe IIIb	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
OG	Ortenaukreis in Offenburg , Kreis		
OH	Ostholstein in Eutin , Kreis		
OHA	Osterode Harz, Kreis		
OHV	Oberhavel in Oranienburg , Kreis		
OHZ	Osterholz in Osterholz-Scharmbeck , Kreis		
OK	Ohrekreis in Haldensleben , Kreis		
OL	Oldenburg/Oldenburg, Stadt Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, Q
	Oldenburg/Oldenburg in Wildeshausen , Kreis Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
OPR	Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin , Kreis		
OS	Osnabrück Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
OSL	Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg , Kreis		
OVP	Ostvorpommern in Anklam , Kreis		
P	Potsdam, Stadt Anl. II,	Gruppen Ib und II	
auslaufend:			
	Anl. II,	Gruppen Ia und IIIa	
		(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)	
PA	Passau Stadt, Anl. II,	Gruppe Ia Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe Ia Gruppe Ib Gruppe II	Buchstaben I, O, Q

PAF	Pfaffenhofen a. d. Ilm, Kreis		
PAN	Rottal-Inn in Pfarrkirchen , Kreis		
PB	Paderborn, Kreis		
PCH	Parchim, Kreis		
PE	Peine, Kreis		
PF	Pforzheim, Stadt		
	Anl. II,	Gruppe I	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe II	
		Gruppe IIIb	von NA 1000 bis ZZ 9999
	Enzkreis in Pforzheim , Kreis		
	Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe IIIa	
		Gruppe IIIb	von AA 1000 bis MZ 9999
PI	Pinneberg, Kreis		
PIR	Sächsische Schweiz in Pirna , Kreis		
PL	Plauen, Stadt		
	Anl. II, Gruppen Ib und II		
	auslaufend:		
	Anl. II,	Gruppen Ia und IIIa	
		(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)	
PLÖ	Plön Holstein, Kreis		
PM	Potsdam-Mittelmark in Belzig , Kreis		
PR	Prignitz in Perleberg , Kreis		
PS	Pirmasens		
	Stadt, Anl. II,	Gruppen Ia und IIIa	
	Kreis, Anl. II,	Gruppen Ib und II	
QLB	Quedlinburg, Kreis		
R	Regensburg		
	Stadt, Anl. II,	Gruppe I	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe II	
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe IIIa	
RA	Rastatt, Kreis		
RD	Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg , Kreis		
RE	Recklinghausen in Marl , Kreis		
REG	Regen, Kreis		
RG	Riesa-Großenhain in Großenhain , Kreis		
RH	Roth, Kreis		
RO	Rosenheim		
	Stadt, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe II	

ROW	Rotenburg (Wümme), Kreis Anl. II, Gruppen I und II
	Nebenstelle Bremervörde Anl. II, Gruppe IIIa
RS	Remscheid, Stadt
RT	Reutlingen, Kreis
RÜD	Rheingau-Taunus-Kreis in Bad Schwalbach , Kreis
RÜG	Rügen in Bergen , Kreis
RV	Ravensburg, Kreis
RW	Rottweil, Kreis
RZ	Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg , Kreis
S	Stuttgart, Stadt
SAD	Schwandorf, Kreis
SAW	Altmarkkreis Salzwedel in Salzwedel , Kreis
SB	Saarbrücken, Stadt und Stadtverband außer Völklingen, Stadt (VK)
SBK	Schönebeck, Kreis
SC	Schwabach, Stadt Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
	auslaufend: Anl. II, Gruppen Ib und II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Roth)
SDL	Stendal, Kreis
SE	Segeberg in Bad Segeberg , Kreis
SFA	Soltau-Fallingbostel in Fallingbostel , Kreis
SG	Solingen, Stadt
SGH	Sangerhausen, Kreis
SHA	Schwäbisch Hall, Kreis
SHG	Schaumburg in Stadthagen , Kreis
SHK	Saale-Holzland-Kreis in Eisenberg , Kreis
SHL	Suhl, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II
	auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hildburghausen)
SI	Siegen-Wittgenstein in Siegen , Kreis
SIG	Sigmaringen, Kreis
SIM	Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern , Kreis
SK	Saalkreis in Halle , Kreis
SL	Schleswig-Flensburg in Schleswig , Kreis
SLF	Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld , Kreis

SLS Saarlouis, Kreis
SM Schmalkalden-Meiningen in **Meiningen**, Kreis
SN Schwerin, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben F, G, I, O, Q
Gruppe Ib
Gruppe II

auslaufend:

Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim)

SO Soest, Kreis
SÖM Sömmerda, Kreis
SOK Saale-Orla-Kreis in **Oberböhmsdorf**, Kreis
SON Sonneberg, Kreis
SP Speyer, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppen Ib, II und III

auslaufend:

Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigshafen Rhein)

SPN Spree-Neiße in **Forst**, Kreis
SR Straubing, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Straubing-Bogen in **Straubing**, Kreis
Anl. II, Gruppen Ib und II
ST Steinfurt, Kreis
STA Starnberg, Kreis
STD Stade, Kreis
STL Stollberg, Kreis
SU Rhein-Sieg-Kreis in **Siegburg**, Kreis
SÜW Südliche Weinstraße in **Landau**, Kreis
SW Schweinfurt
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIa Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIb

SZ Salzgitter, Stadt

TBB Main-Tauber-Kreis in **Tauberbischofsheim**, Kreis
TF Teltow-Fläming in **Zossen**, Kreis
TIR Tirschenreuth, Kreis
TO Torgau-Oschatz in **Torgau**, Kreis
TÖL Bad Tölz-Wolfratshausen in **Bad Tölz**, Kreis
TR Trier, Stadt und Trier-Saarburg in **Trier**, Kreis

WN	Rems-Murr-Kreis in Waiblingen , Kreis
WND	St. Wendel, Kreis
WO	Worms, Stadt
WOB	Wolfsburg, Stadt
WR	Wernigerode, Kreis
WSF	Weißfels, Kreis
WST	Ammerland in Westerstede , Kreis
WT	Waldshut in Waldshut-Tiengen , Kreis
WTM	Wittmund, Kreis
WÜ	Würzburg Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb von AA 1000 bis NZ 9999 Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa
WUG	Weissenburg-Gunzenhausen in Weissenburg i. Bay. , Kreis
WUN	Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Kreis
WW	Westerwald in Montabaur , Kreis
Z	Zwickau, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II Zwickauer Land in Werdau , Kreis Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
ZI	Löbau-Zittau in Zittau , Kreis
ZW	Zweibrücken, Stadt Anl. II, Gruppen Ia, II und III auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Pirmasens in Pirmasens)

b) Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen

AE	Auerbach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
AH	Ahaus, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Borken in Borken)
AIB	Bad Aibling, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rosenheim, Dienststelle Bad Aibling)
AL	Altena, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)
ALF	Alfeld Leine, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hildesheim, Außenstelle Alfeld)
ALS	Vogelsbergkreis in Alsfeld Oberhessen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogelsbergkreises, Dienststelle Alsfeld)
ALZ	Alzenau i. UFr., Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aschaffenburg, Dienststelle Alzenau i. UFr.)
ANG	Angermünde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)

ANK	Ostvorpommern in Anklam , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
APD	Apolda, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weimarer-Land in Apolda)
AR	Arnsberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)
ARN	Arnstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt)
ART	Artern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen)
ASD	Aschendorf-Hümmling in Papenburg-Aschendorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland, Außenstelle Papenburg-Aschendorf)
AT	Altentreptow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Demmin in Demmin)
AU	Aue, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aue-Schwarzenberg in Aue)
BCH	Buchen Odenwald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises, Dienststelle Buchen)
BE	Beckum, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Warendorf, Dienststelle Beckum)
BED	Brand-Erbisdorf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freiberg in Freiberg)
BEI	Beilngries, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
BEL	Belzig, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
BER	Bernau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Barnim in Eberswalde)
BF	Steinfurt in Burgsteinfurt , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Steinfurt in Steinfurt)
BGD	Berchtesgaden, Kreis (Abwicklung der Erkennungsnummern A 1 bis Z 999 durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall; Abwicklung der Erkennungsnummern AA 1 bis ZZ 99 durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Berchtesgaden)
BH	Bühl Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rastatt, Dienststelle Bühl Baden)
BID	Biedenkopf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Marburg-Biedenkopf, Dienststelle Biedenkopf)
BIN	Bingen/Rhein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mainz-Bingen, Dienststelle Bingen)
BIW	Bischofswerda, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bautzen in Bautzen)
BK	Backnang, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rems-Murr-Kreises, Dienststelle Backnang)
BKS	Bernkastel in Bernkastel-Kues , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bernkastel-Wittlich, Dienststelle Bernkastel-Kues)
BLB	Wittgenstein in Berleburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Siegen)
BNA	Borna, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Leipziger Land in Leipzig)
BOG	Bogen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Bogen)
BOH	Bocholt, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Borken in Borken)
BR	Bruchsal, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Karlsruhe, Dienststelle Bruchsal)

BRG	Burg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Jerichower Land in Burg)
BRI	Brilon, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)
BRK	Bad Brückenau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Bad Brückenau)
BRL	Blankenburg in Braunlage , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Goslar in Goslar)
BRV	Bremervörde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde)
BSB	Bersenbrück, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
BSK	Beeskow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
BU	Burgdorf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Region Hannover in Hannover)
BÜD	Büdingen Oberhessen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wetteraukreises, Dienststelle Büdingen)
BÜR	Büren, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Paderborn in Paderborn)
BÜZ	Bützow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Güstrow in Güstrow)
BUL	Burglengenfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
BZA	Bergzabern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)
CA	Calau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)
CAS	Castrop-Rauxel, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Recklinghausen in Marl)
CLZ	Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Goslar in Goslar)
CR	Crailsheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwäbisch Hall, Dienststelle Crailsheim)
DI	Dieburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Darmstadt-Dieburg, Dienststelle Dieburg)
DIL	Dillkreis in Dillenburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Dienststelle Dillenburg)
DIN	Dinslaken, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wesel in Wesel)
DIZ	Unterlahnkreis in Diez , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
DKB	Dinkelsbühl, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Dinkelsbühl)
DS	Donaueschingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises, Dienststelle Donaueschingen)
DT	Lippe in Detmold , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lippe in Detmold)
DUD	Duderstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Göttingen in Göttingen)

EB	Eilenburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Delitzsch in Delitzsch)
EBN	Ebern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Haßberge, Dienststelle Ebern)
EBS	Ebermannstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Forchheim in Forchheim)
ECK	Eckernförde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde)
EG	Eggenfelden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rottal-Inn in Pfarrkirchen)
EH	Eisenhüttenstadt, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
EHI	Ehingen Donau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Alb-Donau-Kreises, Dienststelle Ehingen)
EIH	Eichstätt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
EIL	Eisleben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)
EIN	Einbeck, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Northeim, Dienststelle Einbeck)
EIS	Eisenberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg)
ERK	Erkelenz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Heinsberg in Heinsberg)
ESA	Eisenach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)
ESB	Eschenbach i. d. OPf., Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Eschenbach i. d. OPf.)
EUT	Eutin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostholstein in Eutin)
EW	Eberswalde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Barnim in Eberswalde)
FAL	Fallingbostel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soltau-Fallingbostel in Fallingbostel)
FDB	Friedberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aichach-Friedberg, Dienststelle Friedberg)
FEU	Feuchtwangen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Feuchtwangen)
FH	Main-Taunus-Kreis in Frankfurt Main-Höchst , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus)
FI	Finsterwalde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
FKB	Frankenberg Eder, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg, Dienststelle Frankenberg)
FLÖ	Flöha, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freiberg in Freiberg)
FOR	Forst, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
FRW	Bad Freienwalde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde)
FTL	Freital, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Weißenitzkreises in Dippoldiswalde)
FÜS	Füssen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Füssen)

- FW Fürstenwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
- FZ Fritzlar-Homberg in **Fritzlar**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Fritzlar)
- GA Gardelegen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Salzwedel)
- GAN Gandersheim in **Bad Gandersheim**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Northeim in Northeim)
- GD Schwäbisch Gmünd, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ostalbkreises, Dienststelle Schwäbisch Gmünd)
- GDB Gadebusch, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
- GEL Geldern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kleve, Dienststelle Geldern)
- GEM Gemünden a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)
- GEO Gerolzhofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schweinfurt, Dienststelle Gerolzhofen)
- GHA Geithain, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Leipziger Land in Leipzig)
- GHC Gräfenhainichen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wittenberg in Wittenberg)
- GK Geilenkirchen-Heinsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Heinsberg in Heinsberg)
- GLA Gladbeck, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Recklinghausen in Marl)
- GMN Grimmen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
- GN Gelnhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Gelnhausen)
- GNT Genthin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Jerichower Land in Burg)
- GOA Sankt Goar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern)
- GOH Sankt Goarshausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
- GRA Grafenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freyung-Grafenau, Dienststelle Grafenau)
- GRH Großenhain, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Riesa-Großenhain in Großenhain)
- GRI Griesbach i. Rottal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Griesbach i. Rottal)
- GRM Grimma, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Muldentalkreises in Grimma)
- GRS Gransee, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberhavel in Oranienburg)
- GUB Guben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
- GUN Gunzenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weißenburg-Gunzenhausen, Dienststelle Gunzenhausen)
- GV Grevenbroich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neuss, Dienststelle Grevenbroich)
- GVM Grevesmühlen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
- GW Greifswald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)

HAB	Hammelburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Hammelburg)
HC	Hainichen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mittweida in Mittweida)
HCH	Hechingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Zollernalbkreises, Dienststelle Hechingen)
HDL	Haldensleben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Orléanerkreises in Haldensleben)
HEB	Hersbruck, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)
HET	Hettstedt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)
HGN	Hagenow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigslust in Ludwigslust)
HHM	Hohenmölsen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weißenfels in Weißenfels)
HIG	Heiligenstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichsfeld in Heiligenstadt)
HIP	Hilpoltstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Roth, Dienststelle Hilpoltstein)
HMÜ	Münden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Göttingen in Göttingen)
HÖS	Höchstadt a. d. Aisch, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch)
HOG	Hofgeismar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kassel, Dienststelle Hofgeismar)
HOH	Hofheim i. UFr., Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Haßberge, Dienststelle Hofheim i. UFr.)
HOR	Horb Neckar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freudenstadt, Dienststelle Horb)
HOT	Hohenstein-Ernstthal, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Chemnitzer Land in Glauchau)
HÜN	Hünfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Fulda, Dienststelle Hünfeld)
HUS	Husum, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
HV	Havelberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Stendal in Stendal)
HW	Halle, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gütersloh in Gütersloh)
HZ	Herzberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
IL	Ilmenau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt)
ILL	Illertissen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neu-Ulm, Dienststelle Illertissen)
IS	Iserlohn, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Iserlohn)
JB	Jüterbog, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
JE	Jessen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wittenberg in Wittenberg)

- JEV Friesland in **Jever**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Friesland in Jever)
- JÜL Jülich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Düren in Düren)
- KAR Main-Spessart in **Karlstadt**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)
- KEL Kehl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Kehl)
- KEM Kemnath, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Tirschenreuth, Dienststelle Kemnath)
- KK Kempen-Krefeld in **Kempen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Viersen in Viersen)
- KLZ Klötze, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Salzwedel)
- KÖN Königshofen i. Grabfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Königshofen i. Grabfeld)
- KÖZ Kötzting, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Kötzting)
- KRU Krumbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Günzburg, Dienststelle Krumbach)
- KW Königs Wusterhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- KY Kyritz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostritz-Ruppin in Neuruppin)
- L Lahn-Dill-Kreis in **Wetzlar**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gießen in Gießen für Kennzeichen der Anlage II
Gruppe Ia von A 1 bis N 999
Gruppe Ib von KA 1 bis LZ 99
Gruppe II von KA 100 bis LZ 999
Gruppe IIIa von A 1000 bis D 9999
und
Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar für Kennzeichen der Anlage II
Gruppe Ia von P 1 bis Z 999
Gruppe Ib von AA 1 bis JZ 99
von MA 1 bis ZZ 99
Gruppe II von AA 100 bis JZ 999
von MA 100 bis ZZ 999
Gruppe IIIa von E 1000 bis E 9999;
ausgenommen sind in allen Gruppen Kombinationen mit den Buchstaben B, F, G, I, O und Q)
- LAN Landau a. d. Isar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dingolfing-Landau, Dienststelle Landau)
- LAT Vogelsbergkreis in **Lauterbach Hessen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogelsbergkreises in Lauterbach)
- LBS Lobenstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmsdorf)
- LBZ Lübz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim in Parchim)
- LC Luckau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- LE Lemgo, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lippe in Detmold)
- LEO Leonberg Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Böblingen, Dienststelle Leonberg)
- LF Laufen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Laufen)

LH	Lüdinghausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Coesfeld in Coesfeld)
LIB	Bad Liebenwerda, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
LIN	Lingen in Lingen (Ems) , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland, Dienststelle Lingen)
LK	Lübbecke, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke, Dienststelle Lübbecke)
LN	Lübben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
LÖB	Löbau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Löbau-Zittau in Zittau)
LOH	Lohr a. Main, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Lohr a. Main)
LP	Lippstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soest in Soest)
LR	Lahr Schwarzwald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Lahr)
LS	Märkischer Kreis in Lüdenscheid , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Iserlohn Anl. II, Gruppen Ib und II)
LSZ	Bad Langensalza, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in Mühlhausen)
LÜD	Lüdenscheid, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)
LÜN	Lünen, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unna, Dienststelle Lünen)
LUK	Luckenwalde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
MAB	Marienberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Mittleren Erzgebirgskreises in Marienberg)
MAI	Mainburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kelheim, Dienststelle Mainburg)
MAK	Marktredwitz, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Marktredwitz)
MAL	Mallersdorf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Mallersdorf)
MAR	Marktheidenfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Marktheidenfeld)
MC	Malchin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Demmin in Demmin)
MED	Süderdithmarschen in Meldorf Holstein , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide/Holstein)
MEG	Melsungen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Melsungen)
MEL	Melle, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
MEP	Meppen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland in Meppen)
MER	Merseburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)
MES	Hochsauerlandkreis in Meschede , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)

MET	Mellrichstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Mellrichstadt)
MGH	Bad Mergentheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Tauber-Kreises, Dienststelle Bad Mergentheim)
MGN	Meiningen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schmalkalden-Meiningen in Meiningen)
MHL	Mühlhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in Mühlhausen)
MO	Moers, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wesel in Wesel)
MOD	Ostallgäu in Marktoberdorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu in Marktoberdorf)
MON	Monschau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt und des Kreises Aachen in Würselen)
MT	Westerwald in Montabaur , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Westerwald in Montabaur)
MÜB	Münchberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
MÜL	Müllheim Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Müllheim)
MÜN	Münsingen Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Reutlingen, Dienststelle Münsingen)
MY	Mayen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen Anl. II, Gruppen Ia und II Dienststelle Andernach Anl. II, Gruppe Ib)
NAB	Nabburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
NAI	Naila, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
NAU	Nauen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Havelland in Rathenow)
NEB	Nebra, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)
NEC	Neustadt b. Coburg, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Coburg, Dienststelle Neustadt b. Coburg)
NEN	Neunburg vorm Wald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
NEU	Hochschwarzwald in Titisee-Neustadt im Schwarzwald , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Titisee-Neustadt)
NH	Neuhaus, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sonneberg in Sonneberg)
NIB	Süd Tondern in Niebüll Schleswig , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
NMB	Naumburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)
NÖ	Nördlingen, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen)
NOR	Norden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aurich, Außenstelle Norden)
NP	Neuruppin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostrprignitz-Ruppin in Neuruppin)
NRÜ	Neustadt am Rübenberge, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Region Hannover in Hannover)

NT	Nürtingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Esslingen, Dienststelle Nürtingen)
NY	Niesky, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in Niesky)
NZ	Neustrelitz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)
OBB	Obernburg a. Main, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Miltenberg, Dienststelle Obernburg a. Main)
OBG	Osterburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Stendal in Stendal)
OC	Bördekreis in Oschersleben , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bördekreises in Oschersleben)
OCH	Ochsenfurt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt)
ÖHR	Öhringen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hohenlohekreises, Dienststelle Öhringen)
OLD	Oldenburg/Holstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostholstein in Eutin)
OP	Rhein-Wupperkreis in Opladen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises in Bergisch Gladbach)
OR	Oranienburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberhavel in Oranienburg)
OTT	Land Hadeln in Otterndorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cuxhaven in Cuxhaven)
OTW	Ottweiler, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neunkirchen in Neunkirchen)
OVI	Oberviechtach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
OVL	Obervogtland, Kreis in Klingenthal und Oelsnitz (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
OZ	Oschatz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Torgau-Oschatz in Torgau)
PAR	Parsberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neumarkt i. d. OPf., Dienststelle Parsberg)
PEG	Pegnitz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bayreuth, Dienststelle Pegnitz)
PER	Perleberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Prignitz in Perleberg)
PK	Pritzwalk, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Prignitz in Perleberg)
PN	Pößneck, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmsdorf)
PRÜ	Prüm Eifel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bitburg-Prüm, Dienststelle Prüm)
PW	Pasewalk, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
PZ	Prenzlau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
QFT	Querfurt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)

RC	Reichenbach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
REH	Rehau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
REI	Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall)
RDG	Ribnitz-Damgarten, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
RI	Grafschaft Schaumburg in Rinteln , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schaumburg in Stadthagen)
RID	Riedenburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kelheim in Kelheim)
RIE	Riesa, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Riesa-Großenhain in Großenhain)
RL	Rochlitz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mittweida in Mittweida)
RM	Röbel/Müritz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Müritz in Waren)
RN	Rathenow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Havelland in Rathenow)
ROD	Roding, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Roding)
ROF	Rotenburg Fulda, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Dienststelle Rotenburg)
ROK	Rockenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden)
ROL	Rottenburg a. d. Laaber, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Landshut, Dienststelle Rottenburg a. d. Laaber)
ROS	Rostock, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Doberan in Bad Doberan)
ROT	Rothenburg ob der Tauber, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Rothenburg ob der Tauber)
RSL	Roßlau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Anhalt-Zerbst in Roßlau)
RU	Rudolstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld)
RY	Rheydt, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Mönchengladbach in Mönchengladbach)
SAB	Saarburg Bz. Trier, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Trier-Saarburg, Dienststelle Saarburg)
SÄK	Säckingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldshut, Dienststelle Säckingen)
SAN	Stadtsteinach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kulmbach in Kulmbach)
SBG	Strasburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
SCZ	Schleiz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmsdorf)
SDH	Sondershausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen)
SDT	Schwedt/Oder, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
SEB	Sebnitz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sächsische Schweiz in Pirna)

- SEE Seelow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland, Dienststelle Seelow)
- SEF Scheinfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)
- SEL Selb, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Selb)
- SF Oberallgäu in **Sonthofen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberallgäu in Sonthofen)
- SFB Senftenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)
- SFT Staßfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aschersleben-Staßfurt in Aschersleben)
- SH Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)
- SLE Schleiden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Euskirchen, Dienststelle Schleiden)
- SLG Saulgau Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sigmaringen, Dienststelle Saulgau)
- SLN Schmölln, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Altenburger-Land in Altenburg)
- SLÜ Schlüchtern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Schlüchtern)
- SLZ Bad Salzungen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)
- SMÜ Schwabmünchen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen)
- SNH Sinsheim Elsenz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Sinsheim)
- SOB Schrobenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neuburg-Schrobenhausen, Dienststelle Schrobenhausen)
- SOG Schongau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau)
- SOL Soltau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soltau-Fallingbostel, Außenstelle Soltau)
- SPB Spremberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
- SPR Springe, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Region Hannover in Hannover)
- SRB Strausberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland, Dienststelle Strausberg)
- SRO Stadtroda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg)
- STB Sternberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim in Parchim)
- STE Staffelstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lichtenfels in Lichtenfels)
- STH Schaumburg-Lippe in **Stadthagen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schaumburg in Stadthagen)
- STO Stockach Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Konstanz, Dienststelle Stockach)
- SUL Sulzbach-Rosenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)
- SWA Rheingau-Taunus-Kreis in **Bad Schwalbach**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Dienststelle Bad Schwalbach)

- SY Grafschaft Hoya in **Syke**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Diepholz, Außenstelle Syke)
- SZB Schwarzenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aue-Schwarzenberg in Aue)
- TE Tecklenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Steinfurt, Dienststelle Tecklenburg)
- TET Teterow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Güstrow in Güstrow)
- TG Torgau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Torgau-Oschatz in Torgau)
- TÖN Eiderstedt in **Tönning Nordseebad**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
- TP Templin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
- TT Tettnang Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bodenseekreises, Dienststellen Friedrichshafen, Tettnang und Überlingen)
- ÜB Überlingen Bodensee, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bodenseekreises, Dienststellen Friedrichshafen, Tettnang und Überlingen)
- UEM Ueckermünde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
- UFF Uffenheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)
- USI Usingen, Taunus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochtaunuskreises, Dienststelle Usingen)
- VAI Vaihingen Enz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigsburg, Dienststelle Vaihingen)
- VIB Vilsbiburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Landshut, Dienststelle Vilsbiburg)
- VIT Viechtach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Regen, Dienststelle Viechtach)
- VL Villingen Schwarzwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises in Villingen-Schwenningen)
- VOF Vilshofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Vilshofen)
- VOH Vohenstrauß, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Vohenstrauß)
- WA Waldeck in **Korbach**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg in Korbach)
- WAN Wanne-Eickel, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Herne in Herne)
- WAR Warburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Höxter, Dienststelle Warburg)
- WAT Wattenscheid, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Bochum in Bochum)
- WBS Worbis, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichsfeld in Heiligenstadt)

WD	Wiedenbrück, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gütersloh in Gütersloh)
WDA	Werdau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Zwickauer Land in Werdau)
WEB	Oberwesterwaldkreis in Westerburg Westerwald , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Westerwald in Montabaur)
WEG	Wegscheid, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Wegscheid)
WEL	Oberlahnkreis in Weilburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Limburg-Weilburg, Dienststelle Weilburg)
WEM	Wesermünde in Bremerhaven , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cuxhaven, Außenstelle Bremerhaven)
WER	Wertingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dillingen a. d. Donau in Dillingen)
WG	Wangen Allgäu, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ravensburg, Dienststelle Wangen)
WIS	Wismar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
WIT	Witten, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm)
WIZ	Witzenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Werra-Meißner-Kreises, Dienststelle Witzenhausen)
WK	Wittstock, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostpommern-Ruppin in Neuruppin)
WLG	Wolgast, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
WMS	Wolmirstedt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Osthessischen Landkreises in Haldensleben)
WOH	Wolfhagen Bz. Kassel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kassel, Dienststelle Wolfhagen)
WOL	Wolfach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Wolfach)
WOR	Wolfratshausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Dienststelle Wolfratshausen)
WOS	Wolfstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freyung-Grafenau in Freyung)
WRN	Waren, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Müritz in Waren)
WS	Wasserburg a. Inn, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rosenheim, Dienststelle Wasserburg a. Inn)
WSW	Weißenfels, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niedersächsischen Oberlausitzkreises in Niesky)
WTL	Wittlage, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
WÜM	Waldmünchen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Waldmünchen)
WUR	Wurzen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Muldentalkreises in Grimma)
WZ	Wetzlar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar)
WZL	Wanzleben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bördekreises in Oschersleben)
ZE	Zerbst, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Anhalt-Zerbst in Roßlau)

- ZEL Zell Mosel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cochem-Zell in Cochem)
- ZIG Ziegenhain Bz. Kassel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Ziegenhain)
- ZP Zschopau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Mittleren Erzgebirgskreises in Marienberg)
- ZR Zeulenroda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Greiz in Greiz)
- ZS Zossen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
- ZZ Zeitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)“

Anhang 2 (zu Artikel 3 Nr. 17)

Muster 6 – Versicherungsbestätigung
 (§ 29a Abs. 1)
 (Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. <small>(§ 29a Abs. 1 StVZO) zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung. Sie gilt auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach § 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO.*)</small>		Amtliches Kennzeichen
		Saisonkennzeichen gültig von: _____ bis: _____
und/oder Nr. des Versicherungsscheins	Schlüssel-Nr. des Versicherers	
Schlüssel-Nr. für Hersteller und Typ		Fahrzeugart
Vermerke des Versicherers zum Vers.-Vertrag 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>		Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zulassung/Zuteilung oder <input type="checkbox"/> am: <small>(mind. am Tag der Zulassung/Zuteilung)</small>
<input type="checkbox"/> Kennz. nach <small>§ 23 StVZO</small> oder <input type="checkbox"/> rotes Kennz. oder <input type="checkbox"/> Kurzzeit- Kennz.	Ende des Versicherungsschutzes bei roten Kennzeichen am: bei Kurzzeitkennzeichen: nach _____ Tagen <small>(Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)</small>	
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungs- nehmer)		*) ggf. vom Versicherer zu streichen

Anhang 3 (zu Artikel 3 Nr. 18)**Muster 7 – (§ 29a)**

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	Versicherungs-Bestätigung für die Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung für Fz-Hersteller nach § 29a StVZO	Herstellerfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse –
Anschrift des Versicherungsnehmers		
		Beginn des Versicherungsschutzes
Für Vermerke der Zulassungsbehörde		
Ausgehändigt durch: Anschrift und Unterschrift des Versicherers		

Nummer des Versicherungsscheins	Mitteilung nach § 29a StVZO an den Versicherer (nicht dem Fahrzeughalter auszuhändigen)	Herstellerfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse –
Anschrift des Versicherungsnehmers		
		Beginn des Versicherungsschutzes
Für Vermerke der Zulassungsbehörde		
....., den		
..... Stempel und Unterschrift der Zulassungsbehörde		

Anhang 4 (zu Artikel 3 Nr. 20a)**Muster 9 – Anzeige**

(§ 29c Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Anzeige (§ 29c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsbehörde		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Fz. – Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		
<input type="checkbox"/> abweichender Halter		
<input type="checkbox"/> Kennz. nach § 23 StVZO oder <input type="checkbox"/> rotes Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	(Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer) wenn bekannt		

§ 29c Anzeige

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes^{*)}

Vom 11. September 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. a) In der Inhaltsübersicht wird der Fünfte Teil wie folgt gefasst:

„Fünfter Teil

Überwachung

und Verbesserung der Luftqualität,
Luftreinhalteplanung, Lärminderungspläne

§ 44 Überwachung der Luftqualität

§ 45 Verbesserung der Luftqualität

§ 46 Emissionskataster

§ 46a Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 47 Luftreinhaltepläne, Aktionspläne, Landesverordnungen

§ 47a Lärminderungspläne“.

- b) In der Inhaltsübersicht wird für § 48a die Überschrift wie folgt gefasst:

„Rechtsverordnungen über Emissionswerte und Immissionswerte“.

- c) Das Inhaltsverzeichnis wird um die Angabe

„§ 48b Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen“

ergänzt.

2. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder erheblichen Abgasströmen, insbesondere bei Anlagen mit einem Abgasstrom von mehr als 50 000 m³ je Stunde,“ gestrichen. Nach dem Wort „sollen“ werden die Wörter „unter Berücksichtigung von Art und Gefährlichkeit dieser Stoffe“ eingefügt.

3. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Verkehrsbeschränkungen

(1) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde beschränkt oder verbietet den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan nach § 47 Abs. 1 oder 2 dies vorsehen. Die Straßen-

verkehrsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zulassen, wenn unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten verbieten oder beschränken, wenn der Kraftfahrzeugverkehr zur Überschreitung von in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1a festgelegten Immissionswerten beiträgt und soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Hierbei sind die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange zu berücksichtigen. § 47 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung von Verkehrsverboten ganz oder teilweise ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, sowie die hierfür maßgebenden Kriterien und die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge festzulegen. Die Verordnung kann auch regeln, dass bestimmte Fahrten oder Personen ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder unaufschiebbare und überwiegende Interessen des Einzelnen dies erfordern.

4. Die Überschrift vor § 44 wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Teil

Überwachung und
Verbesserung der Luftqualität,
Luftreinhalteplanung, Lärminderungspläne“.

5. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Überwachung der Luftqualität

(1) Zur Überwachung der Luftqualität führen die zuständigen Behörden regelmäßige Untersuchungen nach den Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 oder 1a durch.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Untersuchungsgebiete festzulegen, in denen Art und Umfang bestimmter nicht von Absatz 1 erfasster Luftverunreinigungen in der Atmosphäre, die schädliche Umwelteinwirkungen

^{*)} Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) in deutsches Recht.

hervorrufen können, in einem bestimmten Zeitraum oder fortlaufend festzustellen sowie die für die Entstehung der Luftverunreinigungen und ihrer Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen sind.“

6. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Verbesserung der Luftqualität

(1) Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1

- a) müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen;
- b) dürfen nicht gegen die Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz verstößen;
- c) dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt in anderen Mitgliedstaaten verursachen.“

7. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Emissionskataster

Soweit es zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, stellen die zuständigen Behörden Emissionskataster auf.“

8. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 über die Luftqualität zu informieren. Überschreitungen von in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 als Immissionswerte festgelegten Alarmschwellen sind der Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde unverzüglich durch Rundfunk, Fernsehen, Presse oder auf andere Weise bekannt zu geben.“

9. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

**Luftreinhaltepläne,
Aktionspläne, Landesverordnungen**

(1) Werden die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten, hat die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt und den Anforderungen der Rechtsverordnung entspricht.

(2) Besteht die Gefahr, dass die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen über-

schritten werden, hat die zuständige Behörde einen Aktionsplan aufzustellen, der festlegt, welche Maßnahmen kurzfristig zu ergreifen sind. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen. Aktionspläne können Teil eines Luftreinhalteplans nach Absatz 1 sein.

(3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1a festgelegten Immissionswerte nicht eingehalten werden, oder sind in einem Untersuchungsgebiet im Sinne des § 44 Abs. 2 sonstige schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten, kann die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufstellen. Bei der Aufstellung dieser Pläne sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(4) Die Maßnahmen sind entsprechend des Ursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten der Immissionswerte oder in einem Untersuchungsgebiet im Sinne des § 44 Abs. 2 zu sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen beitragen. Werden in Plänen nach Absatz 1 oder 2 Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich, sind diese im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen. Werden Immissionswerte hinsichtlich mehrerer Schadstoffe überschritten, ist ein alle Schadstoffe erfassender Plan aufzustellen. Werden Immissionswerte durch Emissionen überschritten, die außerhalb des Plangebiets verursacht werden, hat in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch die dort zuständige Behörde einen Plan aufzustellen.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 aufzustellenden Pläne müssen den Anforderungen des § 45 Abs. 2 entsprechen. Die Öffentlichkeit ist bei ihrer Aufstellung zu beteiligen. Die Pläne müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

(6) Die Maßnahmen, die Pläne nach den Absätzen 1 bis 4 festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

(7) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, bei der Gefahr, dass Immissionsgrenzwerte überschritten werden, die eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festlegt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass in näher zu bestimmenden Gebieten bestimmte

1. ortsveränderliche Anlagen nicht betrieben werden dürfen,
2. ortsfeste Anlagen nicht errichtet werden dürfen,
3. ortsveränderliche oder ortsfeste Anlagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden dürfen

- oder erhöhten betriebstechnischen Anforderungen genügen müssen,
4. Brennstoffe in Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
soweit die Anlagen oder Brennstoffe geeignet sind, zur Überschreitung der Immissionswerte beizutragen. Absatz 4 Satz 1 und § 49 Abs. 3 gelten entsprechend.“

10. a) § 47a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Aufstellung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

10. b) § 47a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 47 Abs. 6 gilt entsprechend.“

11. a) Die Überschrift vor § 48a wird wie folgt gefasst:

„§ 48a
Rechtsverordnungen über
Emissionswerte und Immissionswerte“.

11. b) In § 48a wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Über die Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften hinaus kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Festlegung von Immissionswerten für weitere Schadstoffe einschließlich der Verfahren zur Ermittlung sowie Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte und zur Überwachung und Messung erlassen. In den Rechtsverordnungen kann auch geregelt werden, wie die Bevölkerung zu unterrichten ist.“

11. c) Nach § 48a wird folgender neuer § 48b eingefügt:

„§ 48b
Beteiligung des Bundestages
beim Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 48a Abs. 1 und § 48a Abs. 1a dieses Gesetzes sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der

Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.“

Als Folge werden in § 48a Abs. 1 die Sätze 3 und 4 gestrichen und das Inhaltsverzeichnis um die Angabe „§ 48b Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen“ ergänzt.

12. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“

12. a) In § 52 Abs. 4 Satz 3 werden im ersten Halbsatz nach den Wörtern „einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage“ folgende Wörter eingefügt:

„außerhalb des Überwachungssystems nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“.

13. In § 62 Abs. 1 Nr. 7 wird nach der Angabe „48a“ die Angabe „Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 1a oder 3“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist
im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. September 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BlmSchV)¹⁾**

Vom 11. September 2002

Auf Grund des § 48a Abs. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen Abs. 3 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Immissionswerte, Beurteilung,
Maßnahmen und Informationspflichten

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Immissionsgrenzwerte, Toleranzmarge und Alarmschwelle für Schwefeldioxid
- § 3 Immissionsgrenzwerte, Toleranzmargen für Stickstoffdioxid (NO_2), Immissionsgrenzwert für Stickstoffoxide (NO_x) und Alarmschwelle für Stickstoffdioxid
- § 4 Immissionsgrenzwerte und Toleranzmargen für Schwebstaub und Partikel (PM_{10})
- § 5 Immissionsgrenzwerte und Toleranzmargen für Blei
- § 6 Immissionsgrenzwerte und Toleranzmarge für Benzol
- § 7 Immissionsgrenzwert und Toleranzmarge für Kohlenmonoxid
- § 8 Ausgangsbeurteilung der Luftqualität
- § 9 Festlegung der Ballungsräume und Einstufung der Gebiete und Ballungsräume
- § 10 Beurteilung der Luftqualität
- § 11 Luftreinhaltepläne, Aktionspläne, Listen von Gebieten und Ballungsräumen

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien des Rates 80/779/EWG vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub (ABI. EG Nr. L 229 S. 30), geändert durch Richtlinien des Rates 89/427/EWG vom 21. Juni 1989 (ABI. EG Nr. L 201 S. 53), 82/884/EWG vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft (ABI. EG Nr. L 378 S. 15) und 85/203/EWG vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (ABI. EG Nr. L 87 S. 1) in der Fassung der Änderung durch Artikel 9 der Richtlinie 1999/30/EG (ABI. EG Nr. L 163 S. 41) sowie der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABI. EG Nr. L 296 S. 55), der Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABI. EG Nr. L 163 S. 41), der Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (ABI. EG Nr. L 313 S. 12, ABI. EG Nr. L 111 S. 31) und der Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon (ABI. EG Nr. L 297 S. 1) in deutsches Recht.

§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 13 Berichtspflichten

§ 14 Prüfpflicht

Zweiter Teil

Ozonregelungen

§ 15 Schwellenwerte für Ozon

§ 16 Bezugszeitraum

§ 17 Probenahmestellen

§ 18 Messverfahren und Berichterstattung

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 – Ermittlung der Anforderungen für die Beurteilung der Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid (NO_2) und Stickstoffoxiden (NO_x), Partikeln (PM_{10}), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft innerhalb eines Gebiets oder Ballungsraums

Anlage 2 – Lage der Probenahmestellen für Messungen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft

Anlage 3 – Kriterien für die Festlegung der Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen von Schwefeldioxid (SO_2), Stickstoffdioxid (NO_2) und Stickstoffoxiden (NO_x), Partikeln, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft

Anlage 4 – Datenqualitätsziele und Zusammenstellung der Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung

Anlage 5 – Referenzmethoden für die Beurteilung der Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln (PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid

Anlage 6 – In Plänen zur Verbesserung der Luftqualität zu berücksichtigende Informationen

Anlage 7 – Mindestinformation der Öffentlichkeit bei Überschreiten von Alarmschwellen für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid

Anlage 8 – Mindestangaben für die Information der Öffentlichkeit bei erhöhten Ozonkonzentrationen

Erster Teil**Immissionswerte, Beurteilung,
Maßnahmen und Informationspflichten****§ 1****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne des ersten Teils dieser Verordnung bedeuten

1. „Wert“ die Konzentration eines Schadstoffes in der Luft;
2. „Beurteilung“ die Ermittlung und Bewertung der Luftqualität durch Messung, Berechnung, Vorhersage oder Schätzung anhand der Methoden und Kriterien, die in dieser Verordnung genannt sind;
3. „Immissionsgrenzwert“ einen Wert für einen bestimmten Schadstoff, der nach den Regelungen der §§ 2 bis 7 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt einzuhalten ist und danach nicht überschritten werden darf;
4. „Alarmschwelle“ einen Wert, bei dessen Überschreitung bereits bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht;
5. „Toleranzmarge“ einen in jährlichen Stufen abnehmenden Wert, um den der Immissionsgrenzwert innerhalb der in den §§ 2 bis 7 festgesetzten Fristen überschritten werden darf, ohne die Erstellung von Lufitreinhalteplänen zu bedingen;
6. „Gebiet“ ein von den zuständigen Behörden festgelegter Teil der Fläche eines Landes im Sinne des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung;
7. „Ballungsraum“ ein Gebiet mit mindestens 250 000 Einwohnern, das aus einer oder mehreren Gemeinden besteht oder ein Gebiet, das aus einer oder mehreren Gemeinden besteht, welche jeweils eine Einwohnerdichte von 1 000 Einwohnern oder mehr je Quadratkilometer bezogen auf die Gemarkungsfläche haben und die zusammen mindestens eine Fläche von 100 Quadratkilometern darstellen;
8. „Stickstoffoxide“ die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf 1 Milliarde Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in $\mu\text{g}/\text{m}^3$;
9. „PM₁₀“ die Partikel, die einen grösenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 μm einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist;
10. „PM_{2,5}“ die Partikel, die einen grösenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 μm einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist;
11. „Obere Beurteilungsschwelle“ einen Wert, unterhalb dessen eine Kombination von Messungen und Modellrechnungen zur Beurteilung der Luftqualität angewandt werden kann;
12. „Untere Beurteilungsschwelle“ einen Wert, unterhalb dessen für die Beurteilung der Luftqualität nur Modellrechnungen oder Schätzverfahren, die den Genauigkeitsanforderungen der Anlage 4 entsprechen, angewandt zu werden brauchen;
13. „Naturereignisse“ Vulkanausbrüche, Erdbeben, geothermische Aktivitäten, Freilandbrände, Stürme oder die atmosphärische Aufwirbelung oder den atmosphärischen Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten.

§ 2**Immissionsgrenzwerte, Toleranzmarge
und Alarmschwelle für Schwefeldioxid**

(1) Für Schwefeldioxid dürfen bis zum 31. Dezember 2004 die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschritten werden:

- a) für das Jahr 80 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Median der während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub von mehr als 150 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Median der während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte),
- b) für das Jahr 120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Median der während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub kleiner oder gleich 150 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Median der während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte),
- c) für die Winterperiode 130 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Median der im Winter gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub von mehr als 200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Median der im Winter gemessenen Tagesmittelwerte),
- d) für die Winterperiode 180 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Median der im Winter gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub kleiner oder gleich 200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Median der im Winter gemessenen Tagesmittelwerte),
- e) für das Jahr 250 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub von mehr als 350 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) und
- f) für das Jahr 350 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub kleiner oder gleich 350 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte).

(2) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der ab 1. Januar 2005 einzuhaltende über eine volle Stunde gemittelte Immissionsgrenzwert

350 $\mu\text{g}/\text{m}^3$

bei 24 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr.

(3) Für den Immissionsgrenzwert des Absatzes 2 beträgt die Toleranzmarge 90 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie vermindert sich ab 1. Januar 2003 bis zum 1. Januar 2005 stufenweise um jährlich 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

(4) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der ab 1. Januar 2005 einzuhaltende über 24 Stunden, d.h. einen Zeitraum von 0.00 bis 24.00 Uhr, gemittelte Immissionsgrenzwert

125 $\mu\text{g}/\text{m}^3$

bei drei zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr.

(5) Zum Schutz von Ökosystemen beträgt der Immissionsgrenzwert für das Kalenderjahr sowie für das Winterhalbjahr (1. Oktober des laufenden Jahres bis 31. März des Folgejahres)

20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Dieser Immissionsgrenzwert muss ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingehalten werden.

(6) Die Alarmschwelle für Schwefeldioxid beträgt über eine volle Stunde gemittelt

$500 \mu\text{g}/\text{m}^3$,

gemessen an drei aufeinander folgenden Stunden an den von den Ländern gemäß Anlage 2 dieser Verordnung eingerichteten Probenahmestellen, die für die Luftqualität in einem Bereich von mindestens 100 Quadratkilometern oder im gesamten Gebiet oder Ballungsraum repräsentativ sind; maßgebend ist die kleinste dieser Flächen.

(7) Die Immissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa.

§ 3

Immissionsgrenzwerte, Toleranzmargen für Stickstoffdioxid (NO_2), Immissionsgrenzwert für Stickstoffoxide (NO_x) und Alarmschwelle für Stickstoffdioxid

(1) Für Stickstoffdioxid (NO_2) beträgt der Immissionsgrenzwert bis zum 31. Dezember 2009 $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit, berechnet aus den während eines Jahres gemessenen Mittelwerten über eine Stunde oder kürzere Zeiträume).

(2) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der ab 1. Januar 2010 einzuhaltende über eine volle Stunde gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO_2)

$200 \mu\text{g}/\text{m}^3$

bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr.

(3) Für den Immissionsgrenzwert des Absatzes 2 beträgt die Toleranzmarge $80 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie vermindert sich ab 1. Januar 2003 bis zum 1. Januar 2010 stufenweise um jährlich $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

(4) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der ab 1. Januar 2010 einzuhaltende über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO_2)

$40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

(5) Für den Immissionsgrenzwert des Absatzes 4 beträgt die Toleranzmarge $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie vermindert sich ab 1. Januar 2003 bis zum 1. Januar 2010 stufenweise um jährlich $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

(6) Zum Schutz der Vegetation beträgt der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffoxide (NO_x)

$30 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Dieser Immissionsgrenzwert muss ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingehalten werden.

(7) Die Alarmschwelle für Stickstoffdioxid (NO_2) beträgt über eine volle Stunde gemittelt

$400 \mu\text{g}/\text{m}^3$,

gemessen an drei aufeinander folgenden Stunden an den von den Ländern gemäß Anlage 2 dieser Verordnung eingerichteten Probenahmestellen, die für die Luftqualität in einem Bereich von mindestens 100 Quadratkilometern oder im gesamten Gebiet oder Ballungsraum repräsentativ sind; maßgebend ist die kleinste dieser Flächen.

(8) Die Immissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa.

§ 4

Immissionsgrenzwerte und Toleranzmargen für Schwebstaub und Partikel (PM_{10})

(1) Für Schwebstaub betragen die Immissionsgrenzwerte bis zum 31. Dezember 2004 $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (arithmetisches Mittel aller während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) und $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (95-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte).

(2) Für den Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der ab 1. Januar 2005 einzuhaltende über 24 Stunden gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel PM_{10}

$50 \mu\text{g}/\text{m}^3$,

bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr. Eine Probenahmezeit von 0.00 bis 24.00 Uhr ist anzustreben.

(3) Für den Immissionsgrenzwert des Absatzes 2 beträgt die Toleranzmarge $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie vermindert sich ab 1. Januar 2003 bis zum 1. Januar 2005 stufenweise um jährlich $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

(4) Für den Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der ab 1. Januar 2005 einzuhaltende über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel PM_{10}

$40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

(5) Für den Immissionsgrenzwert des Absatzes 4 beträgt die Toleranzmarge $4,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie vermindert sich ab 1. Januar 2003 bis zum 1. Januar 2005 stufenweise um jährlich $1,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

§ 5

Immissionsgrenzwerte und Toleranzmargen für Blei

(1) Für Blei beträgt der Immissionsgrenzwert bis zum 31. Dezember 2004 – ausgedrückt als Jahresmittelwert –

$2 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

(2) Für den Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der ab 1. Januar 2005 einzuhaltende über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert

$0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

(3) In der Nachbarschaft bestimmter industrieller Quellen an Standorten, die durch Jahrzehntelange industrielle Tätigkeit belastet worden sind, beträgt der Immissionsgrenzwert ab 1. Januar 2005

$1,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$

im Umkreis von nicht mehr als 1 000 Meter von derartigen Quellen, wenn diese Gebiete dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der zuständigen Behörde über die nach Landesrecht zuständige Behörde mit einer angemessenen Begründung mitgeteilt worden sind. In diesen Fällen muss der Immissionsgrenzwert des Absatzes 2 ab 1. Januar 2010 eingehalten werden.

(4) Für den Immissionsgrenzwert des Absatzes 2 beträgt die Toleranzmarge $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie vermindert sich ab 1. Januar 2003 bis zum 1. Januar 2005 stufenweise um jährlich $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 beträgt die Toleranzmarge, bezogen auf den ab 1. Januar 2010 einzuhalgenden Grenzwert, $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie vermindert sich ab 1. Januar 2003 bis zum 1. Januar 2010 jährlich stufenweise um $0,05 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

§ 6

Immissionsgrenzwerte und Toleranzmarge für Benzol

(1) Für den Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der ab 1. Januar 2010 einzuhaltende über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert

5 µg/m³.

(2) Für den Immissionsgrenzwert des Absatzes 1 beträgt die Toleranzmarge 5 µg/m³ ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie vermindert sich ab 1. Januar 2006 bis zum 1. Januar 2010 stufenweise um jährlich 1 µg/m³.

(3) Ist die Einhaltung des in Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwertes in einem Bundesland aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen oder maßgebender klimatischer Bedingungen, wie geringe Windgeschwindigkeit und/oder verdunstungsfördernde Bedingungen, schwierig und würde die Anwendung der Maßnahmen zu schwerewiegenden sozioökonomischen Problemen führen, so bittet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Antrag dieses Bundeslandes bei der Kommission um eine auf höchstens fünf Jahre begrenzte Verlängerung der Frist des Absatzes 1. Zu diesem Zweck

- benennt das Bundesland die betreffenden Gebiete und Ballungsräume,
- erbringt das Bundesland den Nachweis, dass die Verlängerung gerechtfertigt ist,
- weist das Bundesland nach, dass alle zumutbaren Maßnahmen zur Senkung der Konzentrationen der betreffenden Schadstoffe und zur weitest möglichen Eingrenzung des Gebiets, in dem der Immissionsgrenzwert überschritten ist, ergriffen wurden, und
- skizziert das Bundesland die künftigen Entwicklungen im Hinblick auf die von ihm beabsichtigten Maßnahmen.

Der während dieser Verlängerung zulässige Immissionsgrenzwert für Benzol darf 10 µg/m³ nicht überschreiten.

(4) Die Immissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa.

§ 7

Immissionsgrenzwert und Toleranzmarge für Kohlenmonoxid

(1) Für den Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der ab 1. Januar 2005 einzuhaltende Immissionsgrenzwert, der nach Absatz 3 als höchster Achtstundenmittelwert zu ermitteln ist,

10 mg/m³.

(2) Für den Immissionsgrenzwert des Absatzes 1 beträgt die Toleranzmarge 6 mg/m³ ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie vermindert sich ab 1. Januar 2003 bis zum 1. Januar 2005 stufenweise um jährlich 2 mg/m³.

(3) Der höchste Achtstundenmittelwert der Konzentration eines Tages wird ermittelt, indem die gleitenden Achtstundenmittelwerte geprüft werden, die aus Einstundenmittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder auf diese Weise errechnete Achtstundenmittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endet, d.h., dass der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag

die Zeitspanne von 17.00 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1.00 Uhr des betreffenden Tages umfasst, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.

(4) Der Immissionsgrenzwert bezieht sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa.

§ 8

Ausgangsbeurteilung der Luftqualität

Die zuständigen Behörden haben Ausgangsbeurteilungen für die Bestandsaufnahme der Luftqualität als Grundlage für die Ermittlungen nach § 10 durchzuführen. Liegen nicht für alle Gebiete und Ballungsräume repräsentative Messungen der Schadstoffwerte vor, haben die zuständigen Behörden die erforderlichen Messungen, Untersuchungen und Beurteilungen in der Weise durchzuführen, dass ihnen diese Angaben für die in den §§ 6 und 7 genannten Schadstoffe bis zum 13. Oktober 2002, für die Einstufung der Gebiete und Ballungsräume nach § 9 Abs. 2 vorliegen. Die Bundesländer teilen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die für die Ausgangsbeurteilung bezüglich der Stoffe nach den §§ 6 und 7 verwendeten Methoden und Verfahren bis zu diesem Datum mit.

§ 9

Festlegung der Ballungsräume und Einstufung der Gebiete und Ballungsräume

(1) Die nachfolgenden Absätze gelten nicht für die jeweils in Absatz 1 festgesetzten Immissionsgrenzwerte der §§ 2 bis 5.

(2) Die zuständigen Behörden legen die Ballungsräume fest. Sie stufen jährlich Gebiete und Ballungsräume wie folgt ein:

Gebiete und Ballungsräume

1. mit Werten oberhalb der Summe von Immissionsgrenzwert und Toleranzmarge;
2. mit Werten oberhalb des Immissionsgrenzwertes bis einschließlich dem Wert aus Summe von Immissionsgrenzwert und Toleranzmarge;
3. mit Werten gleich oder unterhalb des Immissionsgrenzwertes.

(3) Die Festlegung der Gebiete wird spätestens alle fünf Jahre nach dem Verfahren der Anlage 1 Abschnitt II überprüft. Sie wird bei signifikanten Änderungen der Konzentration der Schadstoffe früher überprüft.

(4) Die zuständigen Behörden weisen Probenahmestellen aus, die

- für den Schutz von Ökosystemen repräsentativ sind; für diese findet der Immissionsgrenzwert für Schwefel-dioxid nach § 2 Abs. 5 Anwendung,
- für den Schutz der Vegetation repräsentativ sind; für diese findet der Immissionsgrenzwert für Stickstoffoxide nach § 3 Abs. 6 Anwendung.

§ 10

Beurteilung der Luftqualität

(1) Die zuständigen Behörden haben die Luftqualität für die gesamte Fläche ihres Landes in einem bestimmten

Zeitraum oder fortlaufend nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu beurteilen. Die Einstufung jedes Gebiets oder Ballungsraums für Zwecke der Anwendung der Absätze 2 bis 4 wird spätestens alle fünf Jahre nach dem Verfahren der Anlage 1 Abschnitt II überprüft. Sie wird bei signifikanten Änderungen der Konzentration der Schadstoffe früher überprüft.

(2) Die zuständigen Behörden haben zur Beurteilung der Konzentrationen der einzelnen Schadstoffe Messungen nach den Anlagen 2 bis 5 durchzuführen

- in Ballungsräumen, wenn die Werte die in der Anlage 1 festgelegten unteren Beurteilungsschwellen überschreiten,
- in Ballungsräumen bei Stoffen, für die Alarmschwellen festgelegt sind,
- in Gebieten, in denen die Werte die in der Anlage 1 festgelegten unteren Beurteilungsschwellen überschreiten.

Unbeschadet des Satzes 1 müssen auch Messungen zur Überwachung der Einhaltung des Immissionsgrenzwertes des § 4 Abs. 1 für Schwebstaub bis zu dem dort festgelegten Termin durchgeführt werden. Um angemessene Informationen über die Luftqualität zu erhalten, können für ihre Beurteilung ergänzende Modellrechnungen durchgeführt werden.

(3) Zur Beurteilung der Luftqualität kann eine Kombination von Messungen und Modellrechnungen angewandt werden, wenn die Werte über einen repräsentativen Zeitraum zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwellen liegen. Die Modellrechnungen müssen den Anforderungen der Anlage 4 genügen.

(4) Wenn die Werte unterhalb der unteren Beurteilungsschwellen liegen, genügen für ihre Beurteilung Modellrechnungen oder Schätzverfahren. In diesem Fall und in solchen Gebieten und Ballungsräumen, in denen Informationen von ortsfesten Probenahmestellen durch Informationen aus anderen Quellen, wie Emissionskatastern, orientierenden Messungen oder Ergebnissen aus Modellrechnungen, ergänzt werden, müssen die Ergebnisse der Messungen und anderer Verfahren die Anforderungen der Anlage 4 erfüllen.

(5) Die Messung von Schadstoffen hat an ortsfesten Probenahmestellen so häufig zu erfolgen, dass die Werte mit der in Anlage 4 festgelegten Qualität bestimmt werden können.

(6) Für die kontinuierliche Überwachung der Luftqualität sind Messeinrichtungen einzusetzen, die die Qualitätsanforderungen der Anlagen 4 und 5 erfüllen.

(7) Die Festlegung der Standorte von Probenahmestellen zur Messung der in den §§ 2 bis 7 genannten Schadstoffe richtet sich nach den in Anlage 2 aufgeführten Kriterien. Nach Anlage 3 bestimmt sich die Mindestzahl der ortsfesten Probenahmestellen für die Messung der Konzentrationen jedes relevanten Schadstoffes, die in jedem Gebiet oder Ballungsraum einzurichten sind, in dem Messungen vorgenommen werden müssen, sofern Daten über die Konzentration in dem Gebiet oder Ballungsraum ausschließlich durch Messungen gewonnen werden.

(8) Die Referenzmethoden sind

- für die Analyse von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden sowie für die Probenahme und Analyse von Blei in Anlage 5 Abschnitte I bis III,

- für die Probenahme und Analyse von Schwebstaub in Anlage IV nach Tabelle B ii der Richtlinie 80/779/EWG,
- für die Probenahme und Messung der PM₁₀-Konzentration in Anlage 5 Abschnitt IV,
- für die Analyse und Probenahme von Benzol und Kohlenmonoxid in Anlage 5 Abschnitte VI und VII

festgelegt. Andere Probenahme- und Analysemethoden sind zulässig, wenn die Gleichwertigkeit der Ergebnisse mit der Referenzmethode gewährleistet ist.

(9) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass insgesamt ausreichend Probenahmestellen zur Bereitstellung von Daten über die PM_{2,5}-Konzentration eingerichtet und betrieben werden. Anzahl und Lage dieser Probenahmestellen sind so zu bestimmen, dass die PM_{2,5}-Konzentrationen im Bundesgebiet repräsentativ erfasst werden. Soweit möglich sollen diese Probenahmestellen mit den Probenahmestellen für die PM₁₀-Konzentration zusammengelegt werden. Über die Einzelheiten stimmen sich die Länder untereinander ab.

(10) Die zuständigen Behörden können Probenahmestellen und sonstige Methoden zur Beurteilung der Luftqualität gemäß den Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf PM₁₀-Konzentrationen auch verwenden, um die Konzentrationen von Schwebstaub zu erfassen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte des § 4 Abs. 1 für Schwebstaub insgesamt nachzuweisen, wobei jedoch für die Zwecke des betreffenden Nachweises die so erfassten Daten mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren sind. Die zuständigen Behörden verwenden diese Probenahmestellen und sonstige Methoden auch, um Daten zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 zu erfassen.

(11) Die zuständigen Behörden

- zeichnen bis zum 31. Dezember 2003 an einigen von ihnen ausgewählten Probenahmestellen, die repräsentativ für die Luftqualität in bewohnten Gebieten in der Nähe von Emissionsquellen sind und an denen stündlich gemittelte Konzentrationen gemessen werden, auch Daten über die Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittel auf, sofern eine Probenahmestelle aus ihrem Zuständigkeitsbereich ausgewählt wurde;
- ermitteln bis zum 31. Dezember 2003 Daten darüber, wie oft die über zehn Minuten gemittelten Konzentrationen für Schwefeldioxid den Wert von 500 µg/m³ überschritten haben, an wie vielen Tagen innerhalb des Kalenderjahres dies vorkam, an wie vielen dieser Tage gleichzeitig die stündlich gemittelten Konzentrationen an Schwefeldioxid den Wert von 350 µg/m³ überschritten haben und welche über zehn Minuten gemittelte Höchstkonzentration gemessen wurde;
- stellen hinsichtlich der PM_{2,5}-Konzentrationen jährlich Angaben zum arithmetischen Mittel, zum Median, zum 98-Perzentil und zur Höchstkonzentration, die anhand der 24-Stunden-Messwerte in dem betreffenden Jahr berechnet wurden, zusammen; das 98-Perzentil ist entsprechend Anhang III der Richtlinie 92/72/EWG zu berechnen.

§ 11

Luftreinhaltepläne, Aktionspläne, Listen von Gebieten und Ballungsräumen

(1) Immissionsgrenzwerte und Toleranzmargen im Sinne der nachfolgenden Absätze sind die in § 2 Abs. 2

bis 4, § 3 Abs. 2 bis 5, § 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 2 bis 5, § 6 und § 7 genannten Werte. Die zuständigen Behörden stellen die Liste der Gebiete und Ballungsräume auf, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe die Summe von Immissionsgrenzwert und Toleranzmarge überschreiten. Gibt es für einen bestimmten Schadstoff keine Toleranzmarge, so werden die Gebiete und Ballungsräume, in denen der Wert dieses Schadstoffes den Immissionsgrenzwert überschreitet, wie Gebiete und Ballungsräume des Satzes 1 behandelt.

(2) Die zuständigen Behörden erstellen eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe zwischen dem Immissionsgrenzwert und der Summe von Immissionsgrenzwert und Toleranzmarge liegen.

(3) Luftreinhaltepläne zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Immissionsgrenzwerte umfassen mindestens die in Anlage 6 aufgeführten Angaben. Luftreinhaltepläne zur Verringerung der Konzentration von PM₁₀ müssen auch auf die Verringerung der Konzentration von PM_{2,5} abzielen.

(4) Aktionspläne, die bei der Gefahr der Überschreitung der in Absatz 1 genannten Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen dieser Verordnung zu erstellen sind, können je nach Fall Maßnahmen zur Beschränkung und so weit erforderlich zur Aussetzung der Tätigkeiten, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs, vorsehen, die zu der Gefahr einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und/oder Alarmschwellen beitragen. Im Falle der Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten sind Aktionspläne jedoch erst ab den für die Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte festgesetzten Zeitpunkten durchzuführen.

(5) Die zuständigen Behörden können dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nach Landesrecht zuständige Behörde Gebiete oder Ballungsräume benennen, in denen die Konzentration von PM₁₀ die Immissionsgrenzwerte deshalb überschreit, weil Partikel nach einer Streuung der Straßen mit Sand im Winter aufgewirbelt werden. In diesem Fall muss der Nachweis darüber erbracht werden, dass die Überschreitungen auf derartige Aufwirbelungen zurückzuführen sind und dass angemessene Maßnahmen getroffen worden sind, diese Belastungen so weit wie möglich zu verringern. In diesen Gebieten und Ballungsräumen sind Maßnahmen nur dann durchzuführen, wenn die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für PM₁₀ auf anderen Ursachen als dem Streuen im Winter beruht.

(6) Die zuständigen Behörden können dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nach Landesrecht zuständige Behörde Gebiete oder Ballungsräume benennen, in denen die Immissionsgrenzwerte für PM₁₀ infolge von Naturereignissen überschritten werden, die gegenüber dem normalen, durch natürliche Quellen bedingten Hintergrundwert zu signifikant höheren Konzentrationen führen. Im Falle des Satzes 1 sind die zuständigen Behörden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 nur dann verpflichtet, wenn die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf andere Ursachen als Naturereignisse zurückzuführen ist. Die Erhöhung ist durch die zuständigen Behörden nachzuweisen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Öffentlichkeit im Rahmen der Unterrichtung nach § 12 bekannt zu geben.

(7) Die zuständigen Behörden können dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nach Landesrecht zuständige Behörde Gebiete oder Ballungsräume benennen, in denen die Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid aufgrund der Konzentrationen von Schwefeldioxid in der Luft, die aus natürlichen Quellen stammen, überschritten werden. In diesem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Überschreitungen auf erhöhte Schadstoffanteile aus natürlichen Quellen zurückzuführen sind. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Öffentlichkeit im Rahmen der Unterrichtung nach § 12 bekannt zu geben. In diesem Fall sind die zuständigen Behörden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 nur dann verpflichtet, wenn die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf andere Ursachen als erhöhte Schadstoffanteile aus natürlichen Quellen zurückzuführen ist.

(8) Die zuständigen Behörden benennen die Gebiete und Ballungsräume, in denen die Immissionsgrenzwerte eingehalten oder unterschritten werden. Die zuständigen Behörden bemühen sich, dass in diesen Gebieten und Ballungsräumen die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung unterhalb der Immissionsgrenzwerte erhalten bleibt und berücksichtigen dies bei allen relevanten Planungen.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständigen Behörden stellen der Öffentlichkeit und Organisationen, wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen der Betroffenen, gefährdeten Personengruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen aktuelle Informationen über die Konzentration der in den §§ 2 bis 7 genannten Schadstoffe in geeigneter Form zur Verfügung.

(2) Die zuständigen Behörden aktualisieren täglich die Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Partikeln in der Luft. Bei ständig gemittelten Werten für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid aktualisieren sie die Informationen ständig; die ständige Aktualisierung kann unterbleiben, wenn die zuständigen Behörden zwingende Gründe haben, nach denen diese Aktualisierung nicht möglich ist. Informationen über die Konzentrationen von Blei in der Luft aktualisieren sie auf der Grundlage von Messungen der letzten drei Monate.

(3) Die zuständigen Behörden aktualisieren die Informationen über die Konzentration von Benzol in der Luft, ausgedrückt als Mittelwert der letzten zwölf Monate mindestens alle drei Monate und, soweit dies möglich ist, monatlich.

(4) Die zuständigen Behörden aktualisieren die Informationen über die Konzentration von Kohlenmonoxid in der Luft, ausgedrückt als höchster gleitender Achtstundenmittelwert, täglich und, soweit dies möglich ist, stündlich.

(5) Im Rahmen dieser Informationen sind für eine angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit mindestens alle Überschreitungen der Konzentrationen von Immissionsgrenzwerten und Alarmschwellen, die sich über die in § 2 Abs. 2 bis 6, § 3 Abs. 2 bis 7, § 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 2 bis 5, §§ 6 und 7 angegebenen Mittelungszeiträume erge-

ben haben, anzugeben und zu bewerten. Diese Bewertung soll auch Aussagen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen der Überschreitungen enthalten.

(6) Wird eine der in den §§ 2 und 3 genannten Alarmschwellen überschritten, informieren die zuständigen Behörden die Öffentlichkeit darüber. Diese Informationen müssen mindestens die in der Anlage 7 genannten Angaben enthalten.

(7) Luftreinhaltepläne und Aktionspläne nach § 11 werden der Öffentlichkeit und den in Absatz 1 genannten Organisationen zugänglich gemacht.

§ 13

Berichtspflichten

(1) Für die Berichterstattung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermitteln die zuständigen Behörden über die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von ihm beauftragten Stelle:

1. die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Stellen;
2. bis zum 13. Oktober 2002 die Methoden, die zur Ausgangsbeurteilung nach § 8 für die Stoffe der §§ 6 und 7 verwendet wurden;
3. jährlich, spätestens sieben Monate nach Jahresende, die Liste der nach den §§ 9 und 11 festgelegten Gebiete und Ballungsräume;
4. soweit Alarmschwellen überschritten wurden, spätestens zwei Monate danach Informationen über die festgestellten Werte und über die Dauer der Überschreitungen;
5. soweit die Summen von Immissionsgrenzwerten und Toleranzmargen überschritten wurden,
 - spätestens sieben Monate nach Jahresende die festgestellten Werte und die Zeitpunkte oder Zeiträume ihres Auftretens sowie die Ursachen für jeden einzelnen festgestellten Fall,
 - spätestens 22 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Werte festgestellt wurden, die Luftreinhaltepläne nach § 11 Abs. 3 zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ab den vorgesehenen Zeitpunkten und
 - alle drei Jahre zum 30. September den Stand der Durchführung der mitgeteilten Luftreinhaltepläne;
6. jährlich, spätestens sieben Monate nach Jahresende, die Daten nach § 10 Abs. 11 zweiter und dritter Spiegelstrich.

Gibt es für einen bestimmten Stoff keine Toleranzmarge, tritt an die Stelle der Überschreitung der Summe von Immissionsgrenzwert und Toleranzmarge die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes.

(2) Sind Gebiete oder Ballungsräume nach § 11 Abs. 5 benannt worden, übermitteln die zuständigen Behörden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von ihm beauftragten Stelle über die nach Landesrecht zuständige Behörde jährlich und spätestens sieben Monate nach Jahresende eine Liste dieser Gebiete und Ballungsräume zusammen mit Informationen über die dortigen Konzentrationen und

Quellen von PM₁₀ und dem Nachweis, dass die Überschreitungen auf die dort genannten aufgewirbelten Partikel zurückzuführen sind und angemessene Maßnahmen zur Verringerung der Konzentrationen getroffen worden sind.

(3) Soweit Immissionsgrenzwerte für Partikel PM₁₀ aufgrund erhöhter Konzentrationen infolge von Naturereignissen überschritten waren, weisen die zuständigen Behörden dies dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nach Landesrecht zuständige Behörde nach.

(4) Soweit Gebiete oder Ballungsräume nach § 11 Abs. 7 benannt wurden, übermitteln die zuständigen Behörden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nach Landesrecht zuständige Behörde jährlich und spätestens sieben Monate nach Jahresende eine Liste dieser Gebiete und Ballungsräume zusammen mit Informationen über die dortigen Konzentrationen und Quellen von Schwefeldioxid sowie dem Nachweis, dass die Überschreitungen auf erhöhte Konzentrationen aus natürlichen Quellen zurückzuführen sind.

(5) Solange die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 gelten, ermitteln die zuständigen Behörden alle Überschreitungen dieser Immissionsgrenzwerte und übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nach Landesrecht zuständige Behörde bis zum 31. Juli jedes Jahres für das abgelaufene Vorjahr die aufgezeichneten Werte, die Gründe für alle Fälle von Überschreitungen und die zur Vermeidung von erneuten Überschreitungen ergriffenen Maßnahmen.

§ 14

Prüfpflicht

Wenn in bestimmten Gebieten oder Ballungsräumen die Konzentration eines oder mehrerer Schadstoffe einen Immissionsgrenzwert des § 2 Abs. 2 bis 4, § 3 Abs. 2 bis 5, § 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 2 bis 5, § 6 oder § 7 im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und den dort genannten Kalenderdaten für das Wirksamwerden dieser Immissionsgrenzwerte überschreitet, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob Maßnahmen zur fristgerechten Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erforderlich sind.

Zweiter Teil

Ozonregelungen

§ 15

Schwellenwerte für Ozon

(1) Entsprechend Anhang I der Richtlinie 92/72/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Luftverschmutzung durch Ozon vom 21. September 1992 werden folgende Schwellenwerte für die Ozonkonzentration in der Luft festgesetzt:

1. Schwellenwert für den Gesundheitsschutz im Falle länger andauernder Verschmutzungsfälle: 110 µg/m³ als Mittelwert während acht Stunden;
2. Schwellenwerte für den Schutz der Vegetation:
 - a) 200 µg/m³ als Mittelwert während einer Stunde und
 - b) 65 µg/m³ als Mittelwert während 24 Stunden;

3. Schwellenwert für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über mögliche begrenzte und vorübergehende gesundheitliche Auswirkungen bei besonders empfindlichen Gruppen der Bevölkerung im Falle einer kurzen Exposition: 180 µg/m³ als Mittelwert während einer Stunde;
4. Schwellenwert für die Auslösung des Alarmsystems zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit im Falle einer kurzen Exposition: 360 µg/m³ als Mittelwert während einer Stunde.

Die Schwellenwerte sind in Mikrogramm je Kubikmeter für eine Temperatur von 293 K und einen Druck von 101,3 kPa angegeben.

(2) Die Konzentrationen müssen kontinuierlich gemessen werden. Der Mittelwert des Absatzes 1 Nr. 1 ist gleitend ohne Überlappung; er wird viermal täglich anhand der Achtstundenwerte (0.00 bis 8.00 Uhr, 8.00 bis 16.00 Uhr, 16.00 bis 24.00 Uhr und 12.00 bis 20.00 Uhr) berechnet.

§ 16

Bezugszeitraum

Für Ozon beginnt der jährliche Bezugszeitraum am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 17

Probenahmestellen

Die zuständigen Behörden haben Ozonprobenahmestellen einzurichten und zu betreiben.

§ 18

Messverfahren und Berichterstattung

Zur Überwachung der Ozonkonzentration in der Luft ist Artikel 4, zur Berechnung und Auswertung der Messergebnisse sowie zur Berichterstattung Artikel 6 der Richtlinie 92/72/EWG anzuwenden. Andere Probenahme- und Analysemethoden sind zulässig, wenn die Gleichwertigkeit der Ergebnisse mit der Referenzmethode gewährleistet ist. Für die Berichterstattung ist der Mittelwert des § 15 Abs. 1 Satz 1 über acht Stunden gleitend anzugeben.

§ 19

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Werden die Schwellenwerte zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Auslösung des Warnsystems für die Ozonkonzentration in der Luft überschritten, so ist die Öffentlichkeit gemäß Anlage 8 durch Rundfunk, Fernsehen, Presse oder sonstige geeignete Verlautbarungen zu unterrichten.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1819), geändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 1095), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. September 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Anlage 1

Ermittlung der Anforderungen für die Beurteilung der Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid (NO_2) und Stickstoffoxiden (NO_x), Partikeln (PM_{10}), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft innerhalb eines Gebiets oder Ballungsraums

I. Obere und untere Beurteilungsschwellen

Es gelten die folgenden oberen und unteren Beurteilungsschwellen:

a) Schwefeldioxid

	Gesundheitsschutz	Ökosystemsschutz
Obere Beurteilungsschwelle	60 % des 24-Stunden-Immissionsgrenzwertes ($75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als 3-mal im Kalenderjahr überschritten werden)	60 % des Winter-Immissionsgrenzwertes ($12 \mu\text{g}/\text{m}^3$)
Untere Beurteilungsschwelle	40 % des 24-Stunden-Immissionsgrenzwertes ($50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als 3-mal im Kalenderjahr überschritten werden)	40 % des Winter-Immissionsgrenzwertes ($8 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

b) Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide

	Gesundheitsschutz (NO_2)	Gesundheitsschutz (NO_2)	Vegetationsschutz (NO_x)
Obere Beurteilungsschwelle	70 % des 1-Stunden-Immissionsgrenzwertes ($140 \mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden)	80 % des Jahres-Immissionsgrenzwertes ($32 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	80 % des Jahres-Immissionsgrenzwertes ($24 \mu\text{g}/\text{m}^3$)
Untere Beurteilungsschwelle	50 % des 1-Stunden-Immissionsgrenzwertes ($100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden)	65 % des Jahres-Immissionsgrenzwertes ($26 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	65 % des Jahres-Immissionsgrenzwertes ($19,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

c) Partikel

	Gesundheitsschutz	Gesundheitsschutz
Obere Beurteilungsschwelle	60 % des 24-Stundenwertes ($30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als 7-mal im Kalenderjahr überschritten werden)	$14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert
Untere Beurteilungsschwelle	40 % des 24-Stundenwertes ($20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als 7-mal im Kalenderjahr überschritten werden)	$10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert

d) Blei

	Gesundheitsschutz
Obere Beurteilungsschwelle	70 % des Jahres-Immissionsgrenzwertes ($0,35 \mu\text{g}/\text{m}^3$)
Untere Beurteilungsschwelle	50 % des Jahres-Immissionsgrenzwertes ($0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

e) Benzol

	Gesundheitsschutz
Obere Beurteilungsschwelle	70 % des Immissionsgrenzwertes ($3,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$)
Untere Beurteilungsschwelle	40 % des Immissionsgrenzwertes ($2 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

f) Kohlenmonoxid

	Gesundheitsschutz
Obere Beurteilungsschwelle	70 % des Immissionsgrenzwertes (7 mg/m ³)
Untere Beurteilungsschwelle	50 % des Immissionsgrenzwertes (5 mg/m ³)

II. Ermittlung der Überschreitung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen

Die Überschreitung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen ist aufgrund der Konzentration während der vorhergehenden fünf Jahre zu ermitteln, sofern entsprechende Daten vorliegen. Eine Beurteilungsschwelle gilt als überschritten, falls sie in mindestens drei dieser fünf vorhergehenden Jahre überschritten wurde. Führt dies im Vergleich zu den gemäß Abschnitt I ermittelten Überschreitungen zu unterschiedlichen Ergebnissen, so gilt die strengere Regelung.

Liegen Daten für weniger als fünf vorhergehende Jahre vor, können die Ergebnisse von kurzzeitigen Messkampagnen während derjenigen Jahreszeit und an denjenigen Stellen, die für die höchsten Schadstoffwerte typisch sein dürften, mit Informationen aus Emissionskatastern und Modellen verbunden werden, um die Überschreitungen der oberen und unteren Beurteilungsschwellen zu ermitteln.

Anlage 2

Lage der Probenahmestellen für Messungen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft

Die folgenden Kriterien gelten für ortsfeste Messungen.

I. Großräumige Standortkriterien

a) Schutz der menschlichen Gesundheit

Die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, sollten so gelegt werden, dass

- i) Daten zu den Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der der Mittelungszeit des betreffenden Immissionsgrenzwertes Rechnung trägt;
- ii) Daten zu den Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, in denen die höchsten Konzentrationen von Benzol und Kohlenmonoxid auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind;
- iii) Daten zu Konzentrationen in anderen Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, die für die Exposition der Bevölkerung im Allgemeinen repräsentativ sind.

Die Probenahmestellen sollten im Allgemeinen so gelegt werden, dass die Messung sehr begrenzter und kleinräumiger Umweltbedingungen in ihrer unmittelbaren Nähe vermieden wird. Als Anhaltspunkt gilt, dass eine Probenahmestelle so gelegen sein sollte, dass sie für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 200 m² bei Probenahmestellen für den Verkehr und mehreren Quadratkilometern bei Probenahmestellen für städtische Hintergrundquellen repräsentativ ist.

Die Probenahmestellen sollten so weit wie möglich auch für ähnliche Standorte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass Probenahmestellen gegebenenfalls auf Inseln angelegt werden müssen, falls dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

b) Schutz von Ökosystemen und Schutz der Vegetation

Die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen oder zum Schutz der Vegetation vorgenommen werden, sollten so gelegt werden, dass sie mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Als Anhaltspunkt gilt, dass eine Probenahmestelle so gelegen sein sollte, dass sie für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 1 000 km² repräsentativ ist. Unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten kann vorgesehen werden, dass eine Probenahmestelle in geringerer Entfernung gelegen oder für die Luftqualität in einem kleineren umgebenden Bereich repräsentativ ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Luftqualität auf Inseln bewertet werden muss.

II. Lokale Standortkriterien

Die folgenden Leitlinien sollten berücksichtigt werden, soweit dies praktisch möglich ist:

- Der Luftstrom um den Messeinlass darf nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine den Luftstrom beeinflussenden Hindernisse in der Nähe des Messeinlasses vorhanden sein (die Messsonde muss in der Regel einige Meter von Gebäuden, Balkonen, Bäumen und anderen Hindernissen sowie im Fall von Probenahmestellen für die Luftqualität an der Baufluchtlinie mindestens 0,5 m vom nächsten Gebäude entfernt sein).
- Im Allgemeinen sollte der Messeinlass in einer Höhe zwischen 1,5 m (Atemzone) und 4 m über dem Boden angeordnet sein. Eine höhere Lage des Einlasses (bis zu 8 m) kann unter Umständen angezeigt sein. Ein höher gelegener Einlass kann auch angezeigt sein, wenn die Messstation für ein größeres Gebiet repräsentativ ist.
- Der Messeinlass darf nicht in nächster Nähe von Quellen platziert werden, um die unmittelbare Einleitung von Emissionen, die nicht mit der Umgebungsluft vermischt sind, zu vermeiden.
- Die Abluftleitung der Messstation ist so zu legen, dass ein Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass vermieden wird.
- Probenahmestellen für den Verkehr sollten
 - in Bezug auf alle Schadstoffe mindestens 25 m von großen Kreuzungen und mindestens 4 m von der Mitte des nächstgelegenen Fahrstreifens entfernt sein;
 - für Stickstoffdioxid- und Kohlenmonoxid-Messungen höchstens 5 m vom Fahrbahnrand entfernt sein;
 - zur Messung von Partikeln, Blei und Benzol so gelegen sein, dass sie für die Luftqualität nahe der Baufluchtlinie repräsentativ sind.

Die folgenden Faktoren sind unter Umständen ebenfalls zu berücksichtigen:

- Störquellen;
- Sicherheit gegen äußerer Eingriff;
- Zugänglichkeit;
- vorhandene elektrische Versorgung und Telekommunikationsleitungen;
- Sichtbarkeit der Messstation in der Umgebung;
- Sicherheit der Öffentlichkeit und des Betriebspersonals;
- Zusammenlegung der Probenahmestellen für verschiedene Schadstoffe;
- bebauungsplanerische Anforderungen.

III. Dokumentation und Überprüfung der Standortwahl

Die Verfahren für die Standortwahl sind in der Einstufungsphase vollständig zu dokumentieren, z. B. mit Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und einer detaillierten Karte. Die Standorte sollten regelmäßig überprüft und wiederholt dokumentiert werden, damit sichergestellt ist, dass die Kriterien für die Standortwahl weiterhin erfüllt sind.

Anlage 3

Kriterien für die Festlegung der Mindestzahl
der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen von
Schwefeldioxid (SO_2), Stickstoffdioxid (NO_2) und Stickstoffoxiden (NO_x),
Partikeln, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft

I. Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit und von Alarmschwellen in Gebieten und Ballungsräumen, in denen ortsfeste Messungen die einzige Informationsquelle darstellen

a) Diffuse Quellen (Messung der urbanen Belastung einschließlich Verkehr)

Bevölkerung des Ballungsräums oder Gebiets (Tausend)	Falls die maximale Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt	Für SO_2 und NO_2 in Ballungsräumen, in denen die maximale Konzentration unter der unteren Beurteilungsschwelle liegt
0-250	1	1	nicht anwendbar
250-499	2	1	1
500-749	2	1	1
750-999	3	1	1
1 000-1 499	4	2	1
1 500-1 999	5	2	1
2 000-2 749	6	3	2
2 750-3 749	7	3	2
3 750-4 749	8	4	2
4 750-5 999	9	4	2
>6 000	10	5	3
	Für Benzol, Kohlenmonoxid, NO_2 und Partikel: einschließlich mindestens einer Messstation für städtische Hintergrundquellen und einer Messstation für den Verkehr		

b) Punktquellen (Messung im direkten Einwirkungsbereich ortsfester Anlagen)

Zur Beurteilung der Luftverschmutzung in der Nähe von Punktquellen sollte die Zahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen unter Berücksichtigung der Emissionsdichte, der wahrscheinlichen Verteilung der Luftschatdstoffe und der möglichen Exposition der Bevölkerung berechnet werden.

II. Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten für den Schutz von Ökosystemen oder der Vegetation in anderen Gebieten als Ballungsräumen

Falls die maximale Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt
1 Station je 20 000 km ²	1 Station je 40 000 km ²

Im Falle von Inselgebieten sollte die Zahl der Probenahmestellen unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Verteilung der Luftschatdstoffe und der möglichen Exposition der Ökosysteme oder der Vegetation berechnet werden.

Anlage 4

**Datenqualitätsziele und
Zusammenstellung der Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung**

I. Datenqualitätsziele

Die folgenden Ziele für die Datenqualität hinsichtlich der erforderlichen Genauigkeit der Beurteilungsmethoden sowie der Mindestzeitdauer und der Messdatenerfassung dienen als Richtschnur für Qualitätssicherungsprogramme.

	Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide	Partikel und Blei
Kontinuierliche Messung ¹⁾ Genauigkeit Mindestdatenerfassung	15 % 90 %	25 % 90 %
Orientierende Messung Genauigkeit Mindestdatenerfassung Mindestzeitdauer	25 % 90 % 14 % (eine Messung wöchentlich nach dem Zufallsprinzip gleichmäßig über das Jahr verteilt oder acht Wochen gleichmäßig über das Jahr verteilt)	50 % 90 % 14 % (eine Messung wöchentlich nach dem Zufallsprinzip gleichmäßig über das Jahr verteilt oder acht Wochen gleichmäßig über das Jahr verteilt)
Modellberechnung Genauigkeit: Stundenmittelwerte Tagesmittelwerte Jahresmittelwerte	50–60 % 50 % 30 %	noch nicht festgelegt ²⁾ 50 %
Objektive Schätzung Genauigkeit	75 %	100 %

¹⁾ Stichprobenmessungen anstelle von kontinuierlichen Messungen können durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Genauigkeit mit einem Vertrauensbereich von 95 % in Bezug auf kontinuierliche Messungen bei 10 % liegt. Stichprobenmessungen sind gleichmäßig über das Jahr zu verteilen.

²⁾ Änderungen zur Anpassung dieses Punktes an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 96/62/EG erlassen.

	Benzol	Kohlenmonoxid
Ortsfeste Messungen ¹⁾ Unsicherheit Mindestdatenerfassung Mindestzeitdauer	25 % 90 % 35 % städtische und verkehrsnahe Gebiete (verteilt über das Jahr, damit die Werte repräsentativ für verschiedene Klima- und Verkehrsbedingungen sind) 90 % Industriegebiete	15 % 90 %
Orientierende Messung Unsicherheit Mindestdatenerfassung Mindestzeitdauer	30 % 90 % 14 % (eine Messung wöchentlich nach dem Zufallsprinzip gleichmäßig über das Jahr verteilt oder acht Wochen gleichmäßig über das Jahr verteilt)	25 % 90 % 14 % (eine Messung wöchentlich nach dem Zufallsprinzip gleichmäßig über das Jahr verteilt oder acht Wochen gleichmäßig über das Jahr verteilt)
Modellberechnung Unsicherheit 8-Stundenmittelwerte Jahresmittelwerte	– 50 %	50 % –
Objektive Schätzung Unsicherheit	100 %	75 %

¹⁾ Stichprobenmessungen anstelle von kontinuierlichen Messungen können durchgeführt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Unsicherheit, einschließlich der Unsicherheit aufgrund der Zufallsproben, das Qualitätsziel von 25 % erreicht. Stichprobenmessungen sind gleichmäßig über das Jahr zu verteilen, um Verzerrungen der Ergebnisse zu vermeiden.

Die Messgenauigkeit ist definiert im „Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen“ (ISO 1993) oder in ISO 5725-1 „Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messverfahren und Messergebnissen“ (1994). Die Prozentangaben in der Tabelle gelten für Einzelmessungen, gemittelt über den betreffenden Zeitraum in Bezug auf den Immissionsgrenzwert bei einem Vertrauensbereich von 95 % (systematische Abweichung + zweimalige Standardabweichung). Die Genauigkeit von kontinuierlichen Messungen sollte so interpretiert werden, dass sie in der Nähe des jeweiligen Immissionsgrenzwertes gilt.

Die Genauigkeit von Modellberechnungen und objektiven Schätzungen ist definiert als die größte Abweichung der gemessenen und berechneten Konzentrationswerte über den betreffenden Zeitraum in Bezug auf den Immissionsgrenzwert, ohne dass die zeitliche Abfolge der Ereignisse berücksichtigt wird.

Die Anforderungen für die Mindestdatenerfassung und die Mindestzeitdauer erstrecken sich nicht auf Datenverlust aufgrund der regelmäßigen Kalibrierung oder der üblichen Wartung der Messgeräte.

II. Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung

Die folgenden Informationen sollten für Gebiete oder Ballungsräume zusammengestellt werden, in denen anstelle von Messungen andere Datenquellen als ergänzende Information zu Messdaten oder als alleiniges Mittel zur Luftqualitätsbeurteilung genutzt werden:

- Beschreibung der durchgeföhrten Beurteilungstätigkeit;
- eingesetzte spezifische Methoden, mit Verweisen auf Beschreibungen der Methode;
- Quellen von Daten und Informationen;
- Beschreibung der Ergebnisse, einschließlich der Unsicherheiten; insbesondere die Ausdehnung von Flächen oder gegebenenfalls die Länge von Straßen innerhalb des Gebiets oder Ballungsraums, in denen die Schadstoffkonzentrationen die Immissionsgrenzwerte zuzüglich etwaiger Toleranzmargen übersteigen, sowie alle geografischen Bereiche, in denen die Konzentration die obere oder die untere Beurteilungsschwelle überschreitet;
- bei Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit Angabe der Bevölkerung, die potenziell einer Konzentration oberhalb des Immissionsgrenzwertes ausgesetzt ist.

Wo dies möglich ist, sollten kartografische Darstellungen der Konzentrationsverteilung innerhalb jedes Gebiets und Ballungsraums erstellt werden.

Anlage 5

Referenzmethoden für die Beurteilung der Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln (PM_{10} und $PM_{2,5}$), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid

I. Referenzmethode zur Bestimmung von Schwefeldioxid

ISO/FDIS 10498 (Normentwurf) Luft – Bestimmung von Schwefeldioxid – UV-Fluoreszenz-Verfahren.

Ein anderes Verfahren kann verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

II. Referenzmethode zur Bestimmung von Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden

ISO 7996: 1985 Luft – Bestimmung der Massenkonzentration von Stickstoffoxiden – Chemilumineszenzverfahren.

Ein anderes Verfahren kann verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

III.A Referenzmethode für die Probenahme von Blei

Das im Anhang der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vorgesehene Verfahren ist als Referenzverfahren für die Probenahme von Blei bis zu dem Zeitpunkt zu verwenden, zu dem der Immissionsgrenzwert nach § 5 der vorliegenden Verordnung erreicht werden muss. Danach ist das in Abschnitt IV dieser Anlage beschriebene Verfahren anzuwenden.

Ein anderes Verfahren kann verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

III.B Referenzmethode für die Analyse von Blei

ISO 9855: 1993 Luft – Bestimmung des partikelgebundenen Bleanteils in Schwebstaub mittels Filterprobenahme – Atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren.

Ein anderes Verfahren kann verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

IV. Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{10} -Konzentration

Als Referenzmethode ist die in der folgenden Norm beschriebene Methode zu verwenden:

EN 12341 „Luftqualität – Felduntersuchung zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Probenahmeverfahren für die PM_{10} -Fraktion von Partikeln“. Das Messprinzip stützt sich auf die Abscheidung der PM_{10} -Fraktion von Partikeln in der Luft auf einem Filter und die gravimetrische Massenbestimmung.

Es können auch andere Verfahren verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass damit gleichwertige Ergebnisse wie mit den obigen Verfahren erzielt werden, oder ein anderes Verfahren, wenn nachgewiesen wird, dass dieses eine feste Beziehung zur Referenzmethode aufweist. In diesem Fall müssen die mit diesem Verfahren erzielten Ergebnisse um einen geeigneten Faktor korrigiert werden, damit gleichwertige Ergebnisse wie bei Verwendung der Referenzmethode erzielt werden.

V. Vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der $PM_{2,5}$ -Konzentration

Eine geeignete vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der $PM_{2,5}$ -Konzentration wird vorbereitet.

Bis dieses Verfahren vorliegt, kann das Verfahren verwendet werden, das die zuständigen Behörden für angemessenen halten.

VI. Referenzmethode für die Probenahme/Analyse von Benzol

Die Referenzmethode für die Messung von Benzol ist die aktive Probenahme auf eine Absorptionskartusche, gefolgt von einer gaschromatographischen Bestimmung. Diese Methode wird derzeit von CEN genormt. Solange keine genormte CEN-Methode vorliegt, können die zuständigen Behörden Standardmethoden auf der Grundlage der gleichen Messmethode verwenden.

Es kann auch eine andere Methode verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese gleichwertige Ergebnisse erbringt wie die obige Methode.

VII. Referenzmethode für die Analyse von Kohlenmonoxid

Referenzmethode für die Messung von Kohlenmonoxid ist die Methode der nicht dispersiven Infraspektronometrie (NDIR), die derzeit von CEN genormt wird. Solange keine genormte CEN-Methode vorliegt, können die zuständigen Behörden Standardmethoden auf der Grundlage der gleichen Messmethode verwenden.

Es kann auch eine andere Methode verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese gleichwertige Ergebnisse erbringt wie die obige Methode.

VIII. Referenz-/Modellberechnungstechniken

Derzeit können noch keine Referenz-/Modellberechnungstechniken angegeben werden.

Anlage 6

**In Plänen zur Verbesserung der
Luftqualität zu berücksichtigende Informationen**

Nach Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EWG zu übermittelnde Informationen:

1. Ort des Überschreitens
 - Region
 - Ortschaft (Karte)
 - Messstation (Karte, geographische Koordinaten)
2. Allgemeine Informationen
 - Art des Gebiets (Stadt, Industrie- oder ländliches Gebiet)
 - Schätzung des verschmutzten Gebiets (km^2) und der der Verschmutzung ausgesetzten Bevölkerung
 - zweckdienliche Klimaangaben
 - zweckdienliche topographische Daten
 - ausreichende Informationen über die Art der in dem betreffenden Gebiet zu schützenden Ziele
3. Zuständige Behörden

Name und Anschrift der für die Ausarbeitung und Durchführung der Verbesserungspläne zuständigen Personen
4. Art und Beurteilung der Verschmutzung
 - in den vorangehenden Jahren (vor der Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen) festgestellte Konzentrationen
 - seit dem Beginn des Vorhabens gemessene Konzentrationen
 - angewandte Beurteilungstechniken
5. Ursprung der Verschmutzung
 - Liste der wichtigsten Emissionsquellen, die für die Verschmutzung verantwortlich sind (Karte)
 - Gesamtmenge der Emissionen aus diesen Quellen (Tonnen/Jahr)
 - Informationen über Verschmutzungen, die aus anderen Gebieten stammen
6. Lageanalyse
 - Einzelheiten über Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (Verfrachtung, einschließlich grenzüberschreitende Verfrachtung, Entstehung)
 - Einzelheiten über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität
7. Angaben zu den bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeföhrten Maßnahmen oder bestehenden Verbesserungsvorhaben
 - örtliche, regionale, nationale und internationale Maßnahmen
 - festgestellte Wirkungen
8. Angaben zu den nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verminderung der Verschmutzung beschlossenen Maßnahmen oder Vorhaben
 - Auflistung und Beschreibung aller im Vorhaben genannten Maßnahmen
 - Zeitplan für die Durchführung
 - Schätzung der zu erwartenden Verbesserung der Luftqualität und der für die Verwirklichung dieser Ziele vorgesehenen Frist
9. Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben
10. Liste der Veröffentlichungen, Dokumente, Arbeiten usw., die die in dieser Anlage vorgeschriebenen Informationen ergänzen

Anlage 7**Mindestinformation der Öffentlichkeit bei Überschreiten
der Alarmschwellen für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid**

Die Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Überschreitung sowie die Gründe für diese Überschreitungen, sofern bekannt;
- Vorhersagen:
 - Änderungen der Konzentration (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung) sowie die Gründe für diese Änderungen;
 - betroffenen geographischen Bereich;
 - Dauer der Überschreitung;
 - gegen die Überschreitung potenziell empfindliche Personengruppen;
 - von den betroffenen empfindlichen Personengruppen vorbeugend zu ergreifende Maßnahmen.

Anlage 8**Mindestangaben für die Information der
Öffentlichkeit bei erhöhten Ozonkonzentrationen**

Die nachstehenden Angaben müssen in hinreichend großem Maßstab und so rasch wie möglich veröffentlicht werden, damit die betroffene Bevölkerung alle erforderlichen Schutzmassnahmen treffen kann. Diese Angaben sind den Medien zu übermitteln.

Liste der Mindestangaben, die bei Auftreten erhöhter Ozonkonzentrationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben sind:

1. Datum, Uhrzeit und Ort des Auftretens der Ozonkonzentrationen, die die in § 14 Nr. 3 und 4 festgelegten Schwellenwerte überschreiten;
2. Angabe der Art bzw. der Arten der gemeinschaftlich festgelegten Schwellenwerte, die überschritten wurden (Unterichtung oder Alarmauslösung);
3. Vorhersage:
 - Entwicklung der Konzentrationswerte (Verbesserung, keine Veränderung oder Verschlechterung);
 - betroffenes geographisches Gebiet;
 - voraussichtliche Dauer der Überschreitung;
4. betroffene Bevölkerung;
5. von der betroffenen Bevölkerung zu ergreifende Vorsorgemaßnahmen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.
Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Verordnung über die Anwendung des § 92 des Berufsbildungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Vom 11. September 2002

Auf Grund der Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe f des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1135) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

§ 92 des Berufsbildungsgesetzes ist auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwenden.

§ 2

Für Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, gilt § 92 ab dem 1. Oktober 2002; bestehende Ausbildungsverhältnisse können zu Ende geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. September 2002

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt